



GEWALT

SCHUTZKONZEPT

für DRK Kindertagesstätten
im Kreis Segeberg

Impressum

Herausgeber

DRK Kreisverband Segeberg e.V./ DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH

Erarbeitungsgremium

AG Pädagogik DRK Kitas Segeberg

Autorinnenteam

Olivia Bock-Stuhr, Bereichsleitung DRK Kitas, Frühförderung, Familienzentrum

Karina Böge, Einrichtungsleitung DRK Kita Emma-Gaertner

Wiebke Colmorgen, Assistentin der Bereichsleitung DRK Kitas

Katinka Perrone-Diehn, Leitung der DRK Frühförderstelle Segeberg

Heike Schreiber, Qualitätsbeauftragte DRK Kitas Segeberg

Svea Thomsen, pädagogische Fachberatung DRK Kitas Segeberg

Unter Beteiligung von

DRK Kita Einrichtungsleitungen im Kreis Segeberg

Stellvertretende Einrichtungsleitungen DRK Kitas Kreis Segeberg

Teilnehmende Fachkräfte aus den DRK Kitas im Kreis Segeberg in den Arbeitsgruppen
Krippen- und Elementarpädagogik

Freigabe

Geschäftsführung DRK Kreisverband Segeberg e.V/ DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH

Betriebsrat DRK Kreisverband Segeberg e.V.

Veröffentlichung im Mai 2024

Vorwort zum Konzept

Das Gewaltschutzkonzept ist nach dem Modularitätsprinzip aufgebaut und strukturiert. Die Handhabung des Konzeptes ist so gedacht, dass es entweder in der Gesamtheit gelesen oder spezifische fall- oder interessenbezogene Inhalte konkret herausgesucht werden können, z.B. gesetzliche Grundlagen, Verhaltensampel, fallbezogene Handlungsleitfäden.

Das Konzept soll allen in unseren DRK Kindertageseinrichtungen im Kreis Segeberg Mitarbeitenden Handlungssicherheit in der Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages und des Rechtes von Kindern auf gewaltfreie Erziehung bieten. Vor Konzepterarbeitung wurden Einrichtungsleitungen in einem Workshop zu für sie relevanten Inhalten befragt. Besonderer Wunsch bestand für die Anwendbarkeit in der Praxis in der schematischen Darstellung fallspezifischer Handlungsabläufe im Kontext des Schutzauftrags. Aus diesem Grund beinhaltet das Konzept neben den Bausteinen gesetzlicher Grundlagen und Prävention im Bereich der Intervention mehrere Handlungsleitfäden für die Ebenen verschiedener Personengruppen in schematischer und Textform. Hieraus ergeben sich Komplexität und Volumen des Konzeptes.

Orientierung bietet:

- das Inhaltsverzeichnis
- die Gliederung in 3 abgegrenzte Bereiche
(Leitende Orientierung - Prävention - Intervention)
- die Anhänge (Teil A und Teil B).

Konzeptversionen: Das Konzept ist als interne Version (für den internen Gebrauch von Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen) und als externe Version (für externe Personen, z.B. Personensorgeberechtigte) konzipiert.

Diese unterscheiden sich ausschließlich in den Anhängen.

Inhaltsverzeichnis und Haupttextteil sind in beiden Versionen identisch.

- Die externe Version beinhaltet die Anhänge Teil A für Eltern und externe Personen.
- Die interne Version beinhaltet die Anhänge Teil A und Teil B für interne Verlaufsprozesse in der Anwendung des Schutzkonzeptes für Kitamitarbeitende.

Grundsätzlich möchten wir uns mit diesem Gewaltschutzkonzept für die hohe Verantwortung Erwachsener und der elementaren Bedeutung für das Thema Gewaltfreiheit gegenüber Kindern positionieren und stellen es gerne interessierten Personen zur Verfügung.

Inhalt

1	Leitende Orientierung	1
1.1	Kinderrechte und rechtliche Grundlagen	1
1.2	Rechtsnormen: Meldepflicht – Informationspflicht	2
1.3	DRK Leitbild und Grundsätze	3
1.4	Kindeswohl und Grundbedürfnisse von Kindern	5
1.5	Begriffsbestimmung Gewalt durch Erwachsene	5
2	Prävention	6
2.1	Die Kita als sicherer Ort	6
2.2	Personalmanagement	7
2.2.1	Bewerbungsgespräche	7
2.2.2	Einstellungsvoraussetzungen und -verfahren	8
2.2.3	Verhaltensampel	9
2.2.4	Schutzverabredungen	9
2.3	Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit und Qualität	11
2.3.1	Partizipation	12
2.3.2	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft	14
2.3.3	kindliche Sexualität, körperliche Bildung, Sexualerziehung	15
2.4	Risikoanalyse	18
2.5	Datenschutz	19
2.6	Nachhaltigkeit	19
3	Intervention	20
3.1	Formen von Kindeswohlgefährdungen	20
3.2	Grundhaltung bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen	22
3.3	Ebene der Kinder	24
3.3.1	Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern	24
3.3.2	Sexuell grenzüberschreitendes Verhalten, sexuelle Übergriffe unter Kindern	25
3.3.3	Grenzverletzungen von Kindern gegenüber Erwachsenen	26
3.4	Ebene der Mitarbeitenden	28
3.4.1	Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern	28
3.4.2	Übergriffiges Verhalten, schwere Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern	29
3.4.3	Grenzverletzungen und -überschreitungen unter Mitarbeitenden	32
3.5	Ebene des familiären, häuslichen Umfeldes gegenüber Kindern	33
3.5.1	Grenzverletzendes Verhalten	33
3.5.2	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	34
3.6	Täter*innenstrategien	36
3.7	Kinderschutz sichern: „Kein Täter werden“	37
3.8	Aufarbeitung, Rehabilitation, Umgang mit Betroffenen	37
3.8.1	Der unbestätigte Verdachtsfall	37

3.8.2	Der bestätigte Verdachtsfall	38
4	Kontaktadressen	39
5	Quellenangaben	43

Anhangsverzeichnis

Teil A

Verhaltensampel

Handlungsleitfäden

- (sexuelle) Grenzverletzung oder Übergriff, (sexuelle) Gewalt in denen Mitarbeitende keine Augenzeugen sind
- Grenzverletzungen unter Kindern
- sexueller Übergriff / sexuelle Grenzverletzung unter Kindern
- Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber Erwachsenen
- Grenzverletzungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern
- Schwere Grenzverletzungen, (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Kindern
- Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen unter Mitarbeitenden
- Grenzverletzungen durch Personen des familiären/häuslichen Umfeldes gegenüber Kindern
- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Teil B Formulare zur internen Verwendung (nur digital in der Version für Kitas verfügbar)

Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex

Verpflichtung Vertraulichkeit

Risikoanalyse

Checkliste zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz (zur internen Risikoabschätzung)

Dokumentations- und Meldeformulare (QM)

- Erstdokumentation Beobachtung (sex.) Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt
- Fallbesprechung im Team
- Beratungsprotokoll INSOFA Ergebnisdokumentation
- Dokumentation Elterngespräch, Personensorgeberechtigte
- Interner Schutzplan
- Krisenteam (Maßnahmenbesprechung, Ergebnisdokumentation)
- Meldung § 8a an das Jugendamt / ASD

1 Leitende Orientierung

1.1 Kinderrechte und rechtliche Grundlagen

Kinder bilden innerhalb der Gesellschaft eine besondere Gruppe mit erhöhtem Schutzbedarf. Aus diesem Grund unterliegen Kinder in Deutschland einem spezifischen, gesetzlich verankerten Schutzauftrag und sind Träger höchsteigener Persönlichkeitsrechte. Folgende Tabelle fasst rechtliche Grundlagen im Kontext leitender Orientierungen des Schutzauftrages zusammen:

Grundgesetz (GG)

- Artikel 1 und 2 Unantastbarkeit der menschlichen Würde. Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung jedes Menschen, soweit dies nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung/Sittengesetz verstößt; Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- § 1 Rechtsfähigkeit ab der Geburt. Kinder sind Träger eigener Rechte.
- § 1631 Abs. 2 Recht auf gewaltfreie Erziehung. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

- Artikel 2 Achtung der Kinderrechte; Schutz vor Diskriminierung und Strafe
- Artikel 3 Vorrang des Kindeswohls
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Recht freier Meinungsbildung und -äußerung
- Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre, Recht auf Schutz
- Artikel 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

- verankert aktiven Kinderschutz, frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke im Kinderschutz; Stärkung von Handlungsrechten von Kindern/Jugendlichen. Etablierung von Standards kindlicher Rechte in Einrichtungen, Schutz vor Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

- § 1 Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit;
- § 8 Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen öffentlicher Jugendhilfe zu beteiligen;
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;
- § 8b SGB VIII Anspruch auf fachliche Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft;
- § 45 SGB VIII konzeptionelle Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen;
- § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII Meldepflicht betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen;
- § 72a SGB VIII Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses; Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen;

Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KitaG)

- § 19 Abs. 5 „...Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“
- § 19 Abs. 10 „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Schutzauftrag bedeutet für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen:

- **Anerkennung der Kinderrechte**
- **entwicklungsentsprechende Förderung und Beteiligung von Kindern**
- **Kindeswohl zu schützen**

1.2 Rechtsnormen: Meldepflicht – Informationspflicht

Der gesetzliche Schutzauftrag von Kindern beinhaltet die Melde- und Informationspflicht für Kindertageseinrichtungen, bzw. deren Träger. Betreffende Rechtsnormen des SGB VIII unterscheiden sich und sind nebeneinander anzuwenden.

Sie können wie folgt voneinander abgegrenzt werden:

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz von Kindern in Einrichtungen)	§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
<ul style="list-style-type: none">➤ Meldepflicht bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers➤ Meldung an das Landesjugendamt durch den Träger➤ <u>Ziel</u>: Schutz aller betreuter Kinder und Ausübung der Aufsichtsfunktion des Trägers <p><u>Betrifft</u>: einrichtungsbezogene Gefahrenlage</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Informationspflicht bezieht sich auf Schutz eines Kindes außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten)➤ Information an das Jugendamt durch die Einrichtungsleitung nach Gefährdungseinschätzung mit einer INSOFA und in Absprache mit dem Träger➤ <u>Ziel</u>: Schutzauftrag - Schutz des einzelnen Kindes <p><u>Betrifft</u>: kindbezogene Gefahrenlage</p>

1.3 DRK Leitbild und Grundsätze

Kindertageseinrichtungen des Roten Kreuzes sind eingebunden in die weltweite Gemeinschaft von Menschen, die sich alle einer Idee verpflichtet fühlen. Die Idee beinhaltet den Einsatz für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der im Entwicklungsprozess beteiligten Personen auf dem Grundsatz der Menschlichkeit. Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Grundsätze sind bedeutsames und grundlegendes Leitbild und sind weltweit für alle im Roten Kreuz Tätigen verpflichtend.

Die sieben Rotkreuz-Grundsätze wurden für das Hauptaufgabenfeld Kindertagesbetreuung in eigene Formulierungen für die pädagogische Praxis formuliert. Sie legen den Grundstein für eine inklusive und achtende Erziehung (siehe Seite 4).

„Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung. Sie haben alle den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen...“ (Rahmenkonzeption für Kindertagesstätten des Deutschen Roten Kreuzes 2012, S. 11).

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen, familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die *DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK* sind Grundlage für die Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrags in unseren Kindertageseinrichtungen (Herausgeber Deutsches Rotes Kreuz e.V. Berlin, DRK Generalsekretariat, 2012).



Menschlichkeit

Wir setzen uns für Menschen ein, die unsere Hilfe brauchen. Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit.



Unparteilichkeit

Wir helfen zuerst denen, die unsere Hilfe am dringendsten brauchen. Wir helfen allen Menschen, egal wie sie sind.



Neutralität

Wir bilden Vertrauen und lösen Konflikte gemeinsam.



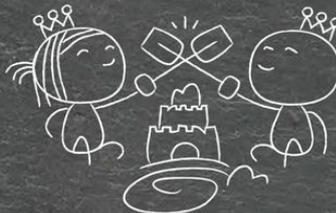
Unabhängigkeit

Wir richten unsere Arbeit an den Grundsätzen aus.



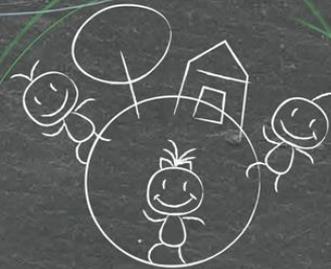
Freiwilligkeit

Wir ermutigen zu helfen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.



Einheit

Wir arbeiten im Deutschen Roten Kreuz zusammen. Bei uns kann jeder mitmachen, der unsere Grundsätze teilt.



Universalität

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.

Illustration: Pierre Kelschert



Deutsches
Rotes
Kreuz

1.4 Kindeswohl und Grundbedürfnisse von Kindern

Die Begriffe Kindeswohl, Grundbedürfnisse von Kindern und Kindeswohlgefährdung sind leitende Orientierungen dieses Schutzkonzeptes.

- Der Begriff Kindeswohl unterliegt keiner allgemeingültigen Definition, vielmehr orientiert sich das Kindeswohl an Grundbedürfnissen, Grundrechten, dem gesamten Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen, sowie der gesunden seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung.
- Die Erfüllung seelischer und körperlicher Grundbedürfnisse von Kindern im Zusammenhang seelischer und körperlich gesunder Entwicklung verstehen wir als präventiven Aspekt des Schutzauftrages. Die Fachliteratur benennt unterschiedliche Grundbedürfnisse von Kindern. Wir beziehen uns in unserem Gewaltschutzkonzept auf das Modell elementarer körperlicher und seelischer Grundbedürfnisse (2004) des deutschen Psychotherapieforschers Klaus Grawe, welches 2020 von Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönnau-Böse und Claudia Tinius auf fünf seelische Grundbedürfnisse von Kindern zentralisiert wurde.
 - Bindung
 - Exploration, Weltaneignung, Autonomie
 - Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz
 - Orientierung und Selbstwirksamkeit
 - Lustgewinn und Unlustvermeidung (vgl. Kaiser/Fröhlich-Gildhoff 2022, S. 36 ff)

Die UN-Kinderrechtskonvention benennt existentielle Bedürfnisse (Essen, Trinken, Schlafen, Körperhygiene), soziale Bindung und Verbundenheit und Wachstum für Kinder.

Hinweis: Der Zusammenhang der Erfüllung seelischer Grundbedürfnisse von Kindern im Kontext des Schutzauftrags und pädagogischen Handelns wird in Punkt 3 'Intervention' dieses Konzeptes konkretisiert.

- Die deutsche Gesetzgebung (§1666 BGB) sieht das Kindeswohl als gefährdet an, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes innerhalb einer Familie oder sonstigen Institutionen nicht gewährleistet werden kann oder gefährdet ist.

1.5 Begriffsbestimmung Gewalt durch Erwachsene

In diesem Gewaltschutzkonzept verstehen wir den Begriff der Gewalt auf der Ebene Erwachsener gegenüber Kindern in Anlehnung an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wie folgt: Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die mit Absicht auf Verletzungen jedweder Art abzielen. Dies beinhaltet den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichen körperlichen Zwang

oder physischer Macht. Zugleich werden unter dem Gewaltbegriff auch psychische Verletzungen gefasst, z.B. Formen von Abwertung, Diskriminierung, Einschüchterung (vgl. Boll, Rempsberger-Kehm 2024, S. 30).

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder „ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“.

Vor diesem Hintergrund werten wir erzieherisches Verhalten Erwachsener, unabhängig davon, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, durch Formen von Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern als eine Form von Gewalt. Eine weitere inhaltliche Ausführung zu Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Gewalt erfolgt in Punkt 3. Intervention im Zusammenhang der einzelnen Ebenen.

Kinder sind für eine gesunde Entwicklung und Lebensweltorientierung auf eine bedürfniserfüllende gewaltfreie Umgebung angewiesen.

2 Prävention

2.1 Die Kita als sicherer Ort

Wir setzen uns für gesundes Aufwachsen von Kindern ein.

Die gesunde seelische, geistige, körperliche Entwicklung und Bildung von Kindern kann nur auf Grundlage sicherer, gewaltfreier und grenzwahrender Bindungen und Beziehungen zu Erwachsenen entstehen.

Unsere Kindertageseinrichtungen sollen von Kindern als Ort der Sicherheit erlebt werden, an dem sie vertrauensvoll und mit gutem Selbstgefühl sind. Ein Ort, an dem Interaktionen von Kindern als bedeutsame Erfahrungswelt ihres Lernens und ihrer Entwicklung anerkannt sind. An dem Gefühle sein dürfen. An dem Fachkräfte Kinder in ihrer Gleichwürdigkeit anerkennen und pädagogisches Handeln gewaltfrei ist.

Diesen Ort der Sicherheit gestalten Fachkräfte und Einrichtungsleitungen.

Wir bewerten das Bewusstsein und Haltung achtsamer Teamkultur als tragendes Element unseres Gewaltschutzkonzeptes. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Haltungen

und Zielen, Werten, Verantwortungsgefühl und Vertrauen innerhalb des Teams und sind das Ergebnis intensiver Prozesse und Vereinbarungen zwischen allen Teammitgliedern.

Eine Kultur der Achtsamkeit erlaubt Fachkräften im pädagogischen Alltag hinzuschauen und sich bei situativen Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Kolleg*innen oder anderen Erwachsenen selbstverständlich an die Seite der Kinder zu stellen und Grenzüberschreitungen sachlich, ohne Schuldzuweisungen, zu benennen und Kindern in der Situation beizustehen oder eine andere Form angemessenen Handelns zu wählen.

Wir messen der Ebene der Kinder, der Ebene des Teams und der Einrichtungsleitung im Erleben der Kita als sicheren Ort bedeutsame Wirkkraft mit positiven Auswirkungen auf alle kitabezogenen Akteur*innen, Entwicklungsprozesse und pädagogischer Qualität zu.

**Wir möchten jede Fachkraft darin stärken, sich als
bedeutungsvollen Teil
des Schutzkonzeptes zu verstehen.**

2.2 Personalmanagement

Professionelles Personalmanagement umfasst alle standardisierten Abläufe und Verfahren sowie die konsequente Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Sicherung des Ausschlusses der Beschäftigung möglicher Täter*innen in Kindertageseinrichtungen und ist wesentlicher präventiver Schutzfaktor dieses Gewaltschutzkonzeptes.

2.2.1 Bewerbungsgespräche

In Bewerbungsgesprächen sollen durch die Einrichtungsleitung das **Selbstverständnis der Kita und des Trägers zu Rechten von Kindern und Schutzauftrag** deutlich benannt, sowie Informationen zu Gewaltschutzkonzept, Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung, sowie die Haltung Bewerbender zum Thema (sexualisierter) Gewalt thematisiert werden.

Orientierende Themen für Einrichtungsleitungen in Bewerbungsgesprächen:

- Erfahrungen und Haltung zu Partizipation/Beschwerden
- Kinderrechte, Persönlichkeitsrechte von Kindern
- Vorurteilsbewusstheit und Diskriminierungssensibilität
- Strategien bei Konflikten im Team/ mit Kolleg*innen (Kultur der Achtsamkeit)
- Bedeutung von Kindertagesstätten als sichere Orte für Kinder

- grenzsensibles pädagogisches Handeln
- Haltung zu sexualisierter Gewalt
- Fragen zu Schutzverabredungen (z.B. professioneller Beziehungsaufbau, Nähe/Distanz, Wahrung kindlicher Intim- und Privatsphäre)
- Umgang mit kindlichem Widerstand, Begleitung von Kindern in Konfliktsituationen
- Bedeutung von Bindung und Beziehung für kindliche Entwicklung
- Umgang mit Belastung und Stress
- Umgang mit unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen von Eltern und Fachkräften

Empfehlenswert ist das Führen der Bewerbungsgespräche gemeinsam mit der stellvertretenden Einrichtungsleitung. Die Beteiligung betreffender Gruppenkolleg*innen an Auswahl- und Entscheidungsverfahren für Bewerbende ist wünschenswert. Begleitende Hospitationen im pädagogischen Alltag ermöglichen weiteres Kennenlernen (Verwendung QM Formular Verpflichtung Vertraulichkeit).

Hinweis: Das Formular Verpflichtung Vertraulichkeit befindet sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

2.2.2 Einstellungsvoraussetzungen und -verfahren

Um eine Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen in Kindertageseinrichtungen auszuschließen, sind die Einstellungsvoraussetzungen für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen gesetzlich geregelt.

Gemäß SGB VIII § 72a dürfen keine einschlägig vorbestraften Personen in Kindertagesstätten beschäftigt werden. Bei Neueinstellung sind Träger nach SGB VIII § 45 Abs. 3 verpflichtet die Eignung durch Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise und ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** zu prüfen. Diese Regelung gilt auch für ehrenamtlich Tätige.

Darüber hinaus wird **alle fünf Jahre** von allen in Kitas Beschäftigten das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneut eingefordert und durch den Träger geprüft.

Bei Neueinstellungen sind die **Selbstverpflichtungserklärung** und der **Verhaltenskodex** Bestandteil des Einarbeitungskonzeptes für DRK Kindertagesstätten im Kreis Segeberg und werden bei Tätigkeitsbeginn durch die Einrichtungsleitung an neue Mitarbeitende übergeben. Die Rückgabe der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung, spätestens 4 Wochen nach Tätigkeitsaufnahme, wird durch die Leitung dokumentiert und in der Kita verwahrt. Beide Formulare sind Bestandteil der Grundsätze des DRK Segeberg und wurden im Rahmen der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes für den Bereich der Kindertagesstätten angepasst.

Fest verankerter Bestandteil des Einarbeitungskonzeptes ist das Lesen des Gewaltschutzkonzeptes bei Tätigkeitsaufnahme und deren Dokumentation durch die Einrichtungsleitung.

Hinweis: Die Formulare Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex befinden sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

2.2.3 Verhaltensampel

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit und sollen die Kita als Ort der Sicherheit und des Vertrauens erleben. Zur Orientierung gewaltfreien Handelns, Kommunikation und Interaktionen in Kindertageseinrichtungen wurde in der AG Pädagogik des DRK Segeberg eine Verhaltensampel als Element des Schutzkonzeptes erarbeitet.

Sie beschreibt und kategorisiert Handeln und Verhalten von Akteur*innen in unseren Kindertageseinrichtungen in die Bereiche grün, gelb und rot und kann in der Praxis als Orientierungshilfe eingesetzt werden, um, angemessenes Verhalten von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen zu unterscheiden und Situationen einzuschätzen, bzw. diese mit Mitarbeiter*innen zu reflektieren.

Hinweis: Die Verhaltensampel befindet sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

2.2.4 Schutzverabredungen

Folgende Schutzverabredungen wurden durch teilnehmende Fachkräfte in den Arbeitsgruppen Krippenpädagogik, Elementarpädagogik und stellvertretender Einrichtungsleitungen erarbeitet.

- **Professionelle Beziehungsgestaltung**
- Kindern wird ermöglicht Bezugspersonen selber auszusuchen (wenn personell möglich).
- Kinder sind willkommen, wie sie sind.
- Wir achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Wir achten kindliche Signale und individuelle Formen der Kontaktaufnahme von Kindern.
- Wir zwingen Kinder nicht zum Körperkontakt. Ablehnung des Kindes wird akzeptiert.
- Wir informieren Kinder altersentsprechend, bevor wir sie beispielweise Wickeln oder auf den Arm nehmen und geben ihnen Zeit einzuwilligen.
- Wir verwenden keine Kosenamen oder Verniedlichungen für Kinder (z.B. Schatzi, Maus, Hase). Ausnahme: Eltern verwenden alltäglich einen abweichenden Rufnamen. Altersentsprechend wird das Kind gefragt, ob wir es beim tatsächlichen Rufnamen oder alltäglichen Rufnamen angesprochen werden möchte.

○ **Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

- Wir achten auf ein professionelles, situativ angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern.
- Die Initiative für Körperkontakt geht immer vom Kind aus, niemals durch Fachkräfte!
- Wir reagieren mitfühlend und feinfühlig und achten Bedürfnisse nach Abgrenzung von Kindern.
- Wir leisten Kindern in schwierigen Situationen Beistand, indem wir uns an ihre Seite setzen. Wenn Kinder körperliche Nähe benötigen geht die Initiative von ihnen aus.
- Wir nehmen es nicht persönlich, wenn ein Kind den (Körper)Kontakt zu einer anderen Fachkraft bevorzugt.
- Fachkräfte küssen Kinder nicht.
- Fachkräfte haben das Recht sich bei distanzlosem Verhalten von Kindern in wertschätzender Form abzugrenzen, ohne abzustrafen.
- Wir setzen uns nach Möglichkeit zu Kindern auf den Boden.

○ **Schutz kindlicher Intimsphäre**

- Wir wickeln Kinder nicht unter Zwang oder gegen ihren Willen (Gewaltfreiheit). In Situationen des Widerstands werden Kindern andere Optionen angeboten.
- Wir informieren Kinder, bevor wir handeln und geben Kindern Zeit Informationen zu verarbeiten (Recht auf Information, Partizipation, Mitbestimmung).
- Kinder dürfen die Fachkraft, die wickelt oder auf die Toilette begleitet, selbst wählen (nach Möglichkeit).
- Individuelle Methoden der Eltern für Wickelsituationen werden erfragt und nach Möglichkeit auch in der Kita angeboten.
- Die Wickelsituation soll geschützt sein; kein Zutritt für fremde Personen während des Wickelns; möchten andere Kinder dabei sein, fragen wir das zu wickelnde Kind nach seinem Einverständnis (Recht auf Information).
- Neue Mitarbeitende wickeln erst nach angemessener Kontaktzeit zu Kindern. Kurzzeitpraktikant*innen wickeln nicht.
- Das Handeln beim Wickeln wird sprachlich begleitet (Information zum Handeln der Fachkraft).
- Kinder werden nur an Körperstellen berührt, wo es notwendig ist.
- Haben Kinder den Wunsch nach Toilettenregeln wird dies ernstgenommen und mit der Gruppe thematisiert.
- Kinder cremen sich nach Möglichkeit selber ein.

o **Ruhe- und Schlafsituationen**

- Wir erkennen das individuelle Ruhe- und Schlafbedürfnis von Kindern an. Kinder dürfen während der Betreuung auch außerhalb festgelegter Zeiten schlafen, wenn es ihrem Bedürfnis entspricht.
- Wir zwingen Kinder nicht zum Schlafen.
- Schlafräume werden nie vollständig abgedunkelt.
- Schlafenszeiten werden durch eine Schlafwache begleitet, ggf. Einsatz e. Babyphones.
- Fremde Personen haben keinen Zutritt zu Schlafräumen in der Kita, wenn Kinder schlafen.
- Jedes Kind hat einen eigenen Schlafplatz. Fachkräfte legen sich nicht in die Betten der Kinder. Benötigen Kinder individuelle Einschlafbegleitung, setzen sich Fachkräfte neben das Bett des Kindes. Uns ist wichtig Signale der Kinder feinfühlig wahrzunehmen und zu beantworten. Besonders in Eingewöhnungszeiten, bei familiären Veränderungen, Wachstumsschüben (u.W.) kann individuelle Schlafbegleitung durch Fachkräfte in Form von Körperkontakt, z.B. Einschlafen des Kindes auf dem Arm der Fachkraft bedeuten.

2.3 Schutzauftrag in der pädagogischen Arbeit und Qualität

Ziele und Inhalte pädagogischer Arbeit sind komplex. Zur Umsetzung des Schutzauftrags ist die Umsetzung von Kinderrechten grundlegendes Element präventiver Pädagogik (Anerkennung von Kindern als eigenständige Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten sowie deren Umsetzung im pädagogischen Alltag = Teil des Schutzauftrags = präventiver Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes). Zugleich ist dies zentraler Aspekt und Merkmal pädagogischer Qualität.

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes:

Universalität	Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich.
Unteilbarkeit	Alle Rechte sind gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden.
Kinder als Rechtsträger	Kinder sind Träger eigener Rechte.
Erwachsene als Verantwortungsträger	Erwachsene sind Pflichtträger; sie tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte.

(vgl. Maywald (a) 2022, S. 125)

Kinder sollen ihre Rechte kennen und die Umsetzung dieser in der Kita erleben. Es liegt in der Verantwortung und ist Aufgabe pädagogischer Fachkräfte Kinder in entwicklungsentsprechender Form über ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren (z.B. in Form von Plakaten, Bildern, Symbolen, Zeichnungen) und die pädagogische Arbeit entsprechend zu gestalten.

Kinderrechte können in der pädagogischen Arbeit nur umgesetzt werden, wenn eine thematische intensive Auseinandersetzung im Team stattfindet und einheitliche Absprachen zu didaktischer und methodischer Umsetzung vereinbart und konzeptionell verankert werden.

Vorbeugender und kontinuierlich wirkender Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen bedeutet die Anerkennung der Schutz, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und deren verlässliche Umsetzung durch pädagogische Fachkräfte.

2.3.1 Partizipation

Partizipation im Verständnis von Teilhabe und Mitbestimmung ist Kinderrecht und bedeutsames Element präventiver Pädagogik. Beteiligung und Mitbestimmung fördern unter anderem die eigene Meinungsbildung von Kindern, ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit, ein positives Selbstbild und starkes Selbstwirksamkeitserleben sowie die Übernahme der Verantwortung für ihr eigenes Handeln.

Unser Ziel sind selbstkompetente und selbstbewusste Kinder, die eigene Bedürfnisse und Wünsche wahrnehmen, mitteilen und sich selbst abgrenzen können (Erfahrungen sozialen Lernens und Demokratieerleben).

Grundlegende Haltung:

- Übernahme der vollen Verantwortung von Fachkräften für die Beziehungsqualität
- Kinder werden ernstgenommen, gesehen und gehört (auch nonverbale Kommunikation)
- Bewusste Machtabgabe pädagogischer Fachkräfte - Anerkennung des Rechts von Kindern auf gewaltfreie Erziehung
- Anerkennung kindlichen Handelns als Lernsituation und Erfahrungsraumes des Kindes
- Unterstützung kindlicher Meinungsbildung
- Begleitung von Selbstlernprozessen der Kinder (Kinder konstruieren eigenes Weltbild, Konstruktion von Sinneszusammenhängen, Anerkennung eigener Theorien von Kindern)
- Kultur von Fehlerfreundlichkeit
- Gefühle dürfen sein
- Anerkennung des Rechts von Kindern auf ihre eigene Meinung und deren Äußerung
- Vertrauen in die Kompetenzen von Kindern, Ermutigung
- Berücksichtigung des Aspektes Zeit in der Bedeutsamkeit für kindliches Verstehen, Nachdenken und Handeln (Pädagogik des Innehaltens)

Beispiele für Beteiligung von Kindern im pädagogischen Alltag:

- Entwicklungsentsprechende Beteiligung bei Entscheidungsprozessen, z.B. Aufstellen von Gruppenregeln, Gestaltung des Gruppenraumes, Entscheidung über Gruppenaktivitäten;

- Wahrnehmung und Thematisierung ihrer Beschwerden (Verbindlichkeit, Nachvollziehbarkeit des Verlaufs, Recht auf Information zu Bearbeitungsstand);
- Informieren zu sie betreffenden Angelegenheiten, z.B. Kitabauliche Veränderungen, Personalwechsel, Neuaufnahmen von Kindern, Veranstaltungen, Zahnprophylaxe...;
- Kennenlernen demokratischer Grundprinzipien; Entscheidungsverfahren, Gremienarbeit im pädagogischen Alltag, z.B. Gruppenabstimmungen nach Mehrheitsprinzip, Wahl von Gruppensprecher*innen; Kinderparlament, Konferenzen...;
- Entwicklungsentsprechende selbsttätige Entwicklungsdokumentation, Reflexion von Entwicklungsschritten, z.B. Lerngeschichten, Portfolioarbeit...;
- Inhaltliche Projektgestaltung (gruppenintern/gruppenübergreifend, Kleingruppen/Gesamt-Kita betreffend), z.B. Verwendung von Spendengeldern, Neugestaltung des Außen geländes, Gestaltung von Festen, Zirkusprojekte;
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungs- und Handlungsstrategien, z.B. bei Konflikten.

Beschwerden von Kindern

Wir möchten in unseren Kitas eine beschwerdeoffene Kultur leben, in der Unzufriedenheit, Konflikte und Kritik offen ausgesprochen werden dürfen und diese auch wahrgenommen werden, wenn sie sprachlich (noch) nicht benannt werden (können), sondern Verhalten von Kindern auf eine Beschwerde schließen lässt. Kinder haben das Recht auf Meinungsäußerung, Wahrnehmung ihrer Beschwerden und deren verlässliche Bearbeitung durch Fachkräfte.

Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Bedeutung:

Bei wem	Fachkräften, Kindern, Vertrauenspersonen, Eltern, benannte Beschwerdeperson in der Kita, weiteren Bezugspersonen (z.B. Frühförderkräften, Großeltern), Geschwistern, Haustieren
Wie (entwicklungsbedingt)	<ul style="list-style-type: none"> • Körpersprache (Erstarren, Einfrieren, innerer Rückzug, Körperspannung, Mimik, Anzeichen von Stress, Unruhe) • Handlungen (abwehrende Gesten, Schlagen, Treten, Beißen, Widerstand, Verweigerung, Vermeidung, Selbstverletzung, Zeigen auf Gegenstände/Personen, Kontaktabbruch) • Sprache (Schreien, Benennung, Aussagen, Laute, Selbstgespräche) • Gefühle/Emotionen (Wut, Schreien, Angst, Weinen, Trauer, Ablehnung, innerer Rückzug)
Beschwerdeanregende Angebote/ Haltung durch Fachkräfte	Kultur der Wertschätzung, Ermutigung, Wahrnehmung kindlicher Signale, Zuhören, Gesprächskreise, Feedbackrunden, Meinungsbefragung, Beschwerdewand, Benennung (Wahl) einer Beschwerdeperson,

	Gefühlsskala, Kinderrat, Visualisierung (z.B. Bildkarten), gelebte Partizipation, Anerkennung von Gefühlen (positiv und negativ)
Bedeutung für kindliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Selbstbewusstseins, Selbstvertrauens und Selbstwirksamkeitserlebens • Erleben der Kita als Ort der Sicherheit • Förderung sprachlicher Kompetenzen • Förderung von Meinungsbildung • Förderung von Handlungs- und Abgrenzungskompetenzen • Förderung des Sozialverhaltens und Konfliktlösefähigkeit

★ erarbeitet von DRK Kita Einrichtungsleitungen im Kreis Segeberg

Beteiligung und Beschwerdeverfahren von Kindern ist präventiver Kinderschutz!

2.3.2 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Eine gute Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten in Form einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist wichtig. Personensorgeberechtigte sind erste und wichtigste Bindungs- und Sozialisationsinstanz für Kinder und bedeutsame Ressource für deren Entwicklung. Ein vertrauensvoller, kooperativer und zugewandter Kontakt zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten fördert im Alltag und Krisensituationen das Wohl von Kindern. Wir erkennen sie als Expert*innen für ihre Kinder an. Verschiedene Perspektiven unterstützen Prozesse in der Entwicklung gemeinsamer Lösungen und sind wertvolle Ressource.

Wir wünschen uns, dass Personensorgeberechtigte unser Gewaltschutzkonzept lesen. Es betrifft den Schutz ihrer Kinder und begründet pädagogisches Handeln von Fachkräften unter den Aspekten Prävention, Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrags sowie Umgang mit Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und Kindeswohlgefährdungen.

Beschwerden von Eltern

Gleichermaßen zu Kindern haben Personensorgeberechtigte und weitere Angehörige das Recht auf Meinungsäußerung und Beschwerde, deren Wahrnehmung und verlässliche Bearbeitung.

Beschwerdemöglichkeiten für Personensorgeberechtigte / weitere Angehörige und Bedeutung:

bei wem	<u>erste Wahl von Ansprechpersonen:</u> alle Fachkräfte, Einrichtungsleitung, weitere Mitarbeitende; <u>weitere Ansprechpersonen:</u> Elternvertretung, Trägervertreter*innen
---------	--

Formen	<ul style="list-style-type: none"> • mündlich: persönliches Gespräch in der Kita oder telefonisch • schriftlich: Brief, Mail, geheim (z.B. Beschwerdekasten) • Elternvertretung (Sprachrohr zwischen Eltern & Leitung)
beschwerdefreundliche Haltung durch Mitarbeitende & Träger	Offenheit, Kritikfähigkeit, Kultur der Wertschätzung, Wahrnehmung elterlicher Signale, Zuhören, Aussagen ernst nehmen, Beschwerden im Team / mit der Leitung besprechen (Bearbeitungsprozess), Lösungsorientierung, Transparenz des Bearbeitungsprozesses, zeitnahe Bearbeitung, Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen
Bedeutung für Personensorgeberechtigte, Kinder und Kita	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdekultur = Lernkultur; Weiterentwicklung / Verbesserung kitainterner Prozesse • Themen von Eltern werden sichtbar; Transparenz pädagogischer Arbeit Rahmenbedingungen • Vertrauensbildung, auch wenn nicht jede Beschwerde zufriedenstellend abgeschlossen werden kann • Auflösung von Konflikten und Spannungsfeldern, Förderung der Zusammenarbeit • Elterliche Zufriedenheit wirkt sich positiv auf Kinder aus • Beschwerden können auf Grenzverletzungen / gefährdende Auslöser aufmerksam machen (Chance) • Erwachsene sind Vorbild im Umgang mit Beschwerden und Konflikten für Kinder

★ erarbeitet von DRK Kita Einrichtungsleitungen im Kreis Segeberg

Wir verstehen eine aktive und verlässliche **Beschwerdekultur**, in der Anliegen von Personensorgeberechtigten und Angehörigen durch Fachkräfte und der Einrichtungsleitung aufgenommen, dokumentiert und zeitnah bearbeitet werden, **als wichtiges Element des Schutzauftrages**.

2.3.3 kindliche Sexualität, körperliche Bildung, Sexualerziehung

Das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen entwicklungsbedingt eine wichtige Rolle für jedes Kind. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Kinder bereits vorgeburtlich eigenes Lustempfinden haben. Somit werden Kinder als sexuelle Wesen mit existentiellen Bedürfnissen nach körperlicher Nähe, Zuwendung und Bindung geboren.

Kinder erforschen ihre Umgebung mit allen Sinnen und beziehen dabei selbstverständlich ihren Körper mit ein. Kindliche Sexualität beruht auf einem natürlichen Entdeckungsverhalten und ist spielerisch, spontan und unbefangen. Deutlich abgegrenzt werden muss:

Kindliche Sexualität ist nicht gleichzusetzen mit der Sexualität Erwachsener.

Folgende Darstellung verdeutlicht die Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität:

Merkmale kindlicher Sexualität	Merkmale Erwachsenensexualität
spontan, spielerisch, unbefangen, nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	absichtsvoll, zielgerichtet, auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Ausrichtung eher auf genitale Sexualität
Motive sind egozentrisch, Erkunden und Erproben in Doktorspielen und Rollenspielen mit unterschiedlichen Spielpartner*innen	eher beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner*innen ausgerichtet
Wunsch nach Nähe, Schaffen von Wohlgefühl beim Kuschneln, Schmusen, schöne Gefühle	Verlangen nach Erregung und Befriedigung, lustvoll, erotisch
Unabhängig gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgrenzen (Natürlichkeit, Purismus)	Orientierung an moralischen Regeln und gesellschaftlichen/kulturellen Normen
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Wir gestehen Kindern ihr Recht auf Körpererkundung und kindliche Sexualität als Teil selbstbestimmter Entwicklung und körperlicher Bildung zu. Im Kontext von Körper- und sinnesfreundlicher Pädagogik ermöglichen wir ihnen hierzu selbstbestimmte Erfahrungen im Kontakt mit anderen Kindern. Handlungsmotivation und Interesse gehen immer vom Kind aus. Es gilt ausnahmslos das Freiwilligkeitsprinzip.

Diese Situationen erfordern zum Schutz und zur Orientierung für Kinder hohe Sensibilität durch Fachkräfte und begleitende installierte Regeln, welche mit Kindern festgelegt, besprochen und unbedingt eingehalten werden. Die höchstgelegenen Persönlichkeitsrechte eines jeden Kindes müssen geschützt und gewahrt werden. Fachkräfte sind aufgefordert Situationen achtsam wahrzunehmen und zu begleiten. **Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Kindern müssen in jedem Fall durch sofortiges, angemessenes Handeln unterbrochen und beendet und im weiteren Verlauf durch Fachkräfte begleitet werden.**

Regeln für Doktor- und Erkundungsspiele:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will.
- Mädchen und Jungen untersuchen, erkunden und streicheln sich nur so viel, wie es für sie selbst und andere Kinder angenehm ist.
- Es ist erlaubt seine Meinung im Spiel jederzeit zu ändern und nicht mehr mitzumachen.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Es gibt keine Geheimnisse, kein Rede- und Schweigegebot.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr).
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen.
- Der Altersunterschied zwischen beteiligten Kindern soll nicht größer als ein, maximal 2, Jahre sein.
- Zum Schutz der Kinder können weitere Beschränkungen erforderlich sein, wenn die Einhaltung der bestehenden Regeln nicht gegeben ist. Gegebenenfalls beenden Fachkräfte die Situation umgehend.

★ erarbeitet im Kreis der DRK Kita Einrichtungsleitungen und AG Pädagogik im Kreis Segeberg

Sexualerziehung

Zur Prävention gehört eine umfassende Sexualerziehung. Kinder benötigen eine altersgerechte Sprache für alle Körperteile und sexueller Vorgänge im kindbezogenen Kontext.

Uns ist die hohe Sensibilität für Entwicklungsthemen kindlicher Sexualität und körperlicher Bildung für Sorgeberechtigte sowie als gesellschaftliches Thema bewusst. Für Kinder sind es elementare und entwicklungsbedeutsame Erfahrungen, die aus unserem Verständnis heraus durch Fachkräfte und Einrichtungsleitungen sensibel und grenzwahrend in unseren Kitas thematisiert und begleitet werden. Hierbei ist uns wichtig, Sorgeberechtigte über diese Themen zu informieren und den Zusammenhang kindlicher Bildung in Form von Selbstbestimmtheit und Freiwilligkeit von Kindern und erforderlicher begleitender Maßnahmen des Schutzauftrags zu erklären.

Wir empfehlen vertiefende Fachliteratur, z.B.

- „Sexualpädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald (2022, Verlag Herder).
- „Körper, Liebe, Doktorspiele. Ein Ratgeber für Eltern zu kindlichen Sexualentwicklung“ (kostenlos erhältlich Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.bzga.de).
- „Gut geschützt vor sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Informationen für Mütter, Väter und alle, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten.“ Herausgeber: Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH. Abrufbar unter: <https://www.kinderschutzbund-se.de/wp-content/uploads/2017/10/Broschuere-Gut-geschuetzt-vor-sexueller-Gewalt-an-Maedchen-und-Jungen.pdf>

2.4 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse versteht sich als zentrales internes Instrument des Schutzauftrages, um Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen für Gefährdungssituationen von Kindern in der eigenen Einrichtung bewusst zu machen und dafür zu sensibilisieren.

Auf Grundlage einer standardisierten Einschätzung wird durch Einrichtungsleitung und Team einmal jährlich überprüft, ob durch räumliche Gegebenheiten, der alltäglichen Arbeit, Mitarbeitende oder externe Personen, Risiken oder Schwachstellen hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Gewalt und/oder Grenzverletzungen gegenüber Kindern bestehen, bzw. der Schutzauftrag wirksam umgesetzt wird.

In der Risikoanalyse werden Risiken eingeschätzt, konkret benannt, verschriftlicht und ausgewertet. Es werden gemeinsame Maßnahmen und Strategien entwickelt, um das Risiko von Gefährdungen durch Gewalt in jeder Form während der Betreuungszeit zu minimieren.

Folgende Analysefelder sind Teil der Risikoanalyse:

 Analyse des Personenkreises, der Zutrittsmöglichkeit zur Kita während der Betreuungszeiten hat.

 I. räumliche Gegebenheiten/ Außengelände

 II. Einrichtungskultur/ Personalverantwortung

 III. Kinderrechte, Partizipation, Beschwerden

 IV. pädagogischer Alltag/ Schlüsselsituationen

Die Auswertung erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Ergebnisse werden dem Team mitgeteilt und mit dem Träger erörtert. Erforderliche Maßnahmen zur Risikoabwendung werden in Absprache mit dem Träger umgehend durch die Einrichtungsleitung veranlasst. Die Analyse wird verschlossen im Kitabüro aufbewahrt. Eine Veröffentlichung an externe und/oder interne Gremien und/oder Eltern ist nicht Teil des Verfahrens.

Hinweis: Die Risikoanalyse befindet sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

2.5 Datenschutz

Kindertageseinrichtungen unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Schutz personenbezogener Daten von Kindern, Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden ist ein wichtiger Grundsatz. Eine Weitergabe personenbezogener Daten bedarf der Einwilligung betreffender Personen oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII ist diese Gesetzesgrundlage gegeben. Um den Schutz höchstsensibler personenbezogener Daten bei gewichtigen Anhaltspunkten und deren Dokumentation zu gewährleisten, ist die verschlossene Aufbewahrung schriftlicher Dokumentation, sowie die Sicherstellung keiner Zugriffsmöglichkeit durch Dritte zu gewährleisten. Fallbezogene Gespräche sind so zu gestalten, dass Dritte Personen keine Gesprächsinhalte hören können. Das Beratungsgespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) findet unter Anonymisierung der Daten statt. Im Fall der Einschätzung einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls, ist eine Weitergabe personenbezogener Daten ohne direkte Einwilligung an das Jugendamt (ASD) erlaubt, wenn sich dadurch nach Einschätzung das unmittelbare Gefährdungsrisiko für ein Kind erhöht. In allen anderen Fällen sind vor einer Meldung an das Jugendamt die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung zu informieren.

2.6 Nachhaltigkeit

Die kontinuierliche Schulung zu Inhalten des Gewaltschutzkonzeptes im Team sichert deren Umsetzung und sensibilisiert für die Themen gesetzlicher Schutzauftrag und Prävention.

Das Gewaltschutzkonzept und deren Umsetzung ist Teil pädagogischer Qualität, welche kontinuierliche Prozesse von Evaluation und Weiterentwicklung erfordern. Diese Prozesse fallen mit dem Aspekt zentraler Steuerung in den Zuständigkeitsbereich des Trägers. Diese sind im QM Handbuch verankert und werden regelmäßig evaluiert.

Die Beteiligung von Fachkräften und Einrichtungsleitungen bei der Erarbeitung und Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes fördert:

- deren Umsetzung in gelebte Kitapraxis
- den fachlichen Hintergrund präventiver Faktoren pädagogischen Handelns
- Handlungssicherheit in Krisensituationen

Auf Wunsch der Kitaleitungen wurde zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes eine Checkliste zur Übersicht erforderlicher präventiver Maßnahmen innerhalb eines Jahres entwickelt.

Hinweis: Die Checkliste befindet sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

Präventive Kita-Programme für Kinder

Ergänzend zu situationsbezogener Stärkung von Kindern im pädagogischen Alltag wurden verschiedene gruppenbezogene pädagogische Programme für Kindertageseinrichtungen von diversen Anbietern entwickelt. Diese Programme stärken Kinder in ihren emotionalen und sozialen Fähigkeiten und tragen präventiv zum Gewaltschutz bei.

Zu den wichtigsten in Deutschland etablierten Programmen zählen:

Gewaltprävention

Kindergarten plus: www.kindergartenplus.de

Faustlos: www.faustlos.de

Papilio: www.papilio.de

Schutz vor sexuellem Missbrauch

Amyna: www.amyna.de

PETZE: www.petze-institut.de

Zartbitter: www.zartbitter.de

Dunkelziffer e.V.: www.dunkelziffer.de

(vgl. Maywald (a) 2022, S. 90)

3 Intervention

3.1 Formen von Kindeswohlgefährdungen

Bei allen Formen von Gewalt gibt es drei Perspektiven zu beachten. Gewalt kann ausgeübt werden durch:

- familiäre Bezugspersonen und andere Erwachsene
- andere Kinder und Jugendliche
- Mitarbeitende in Institutionen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereine u.W.).

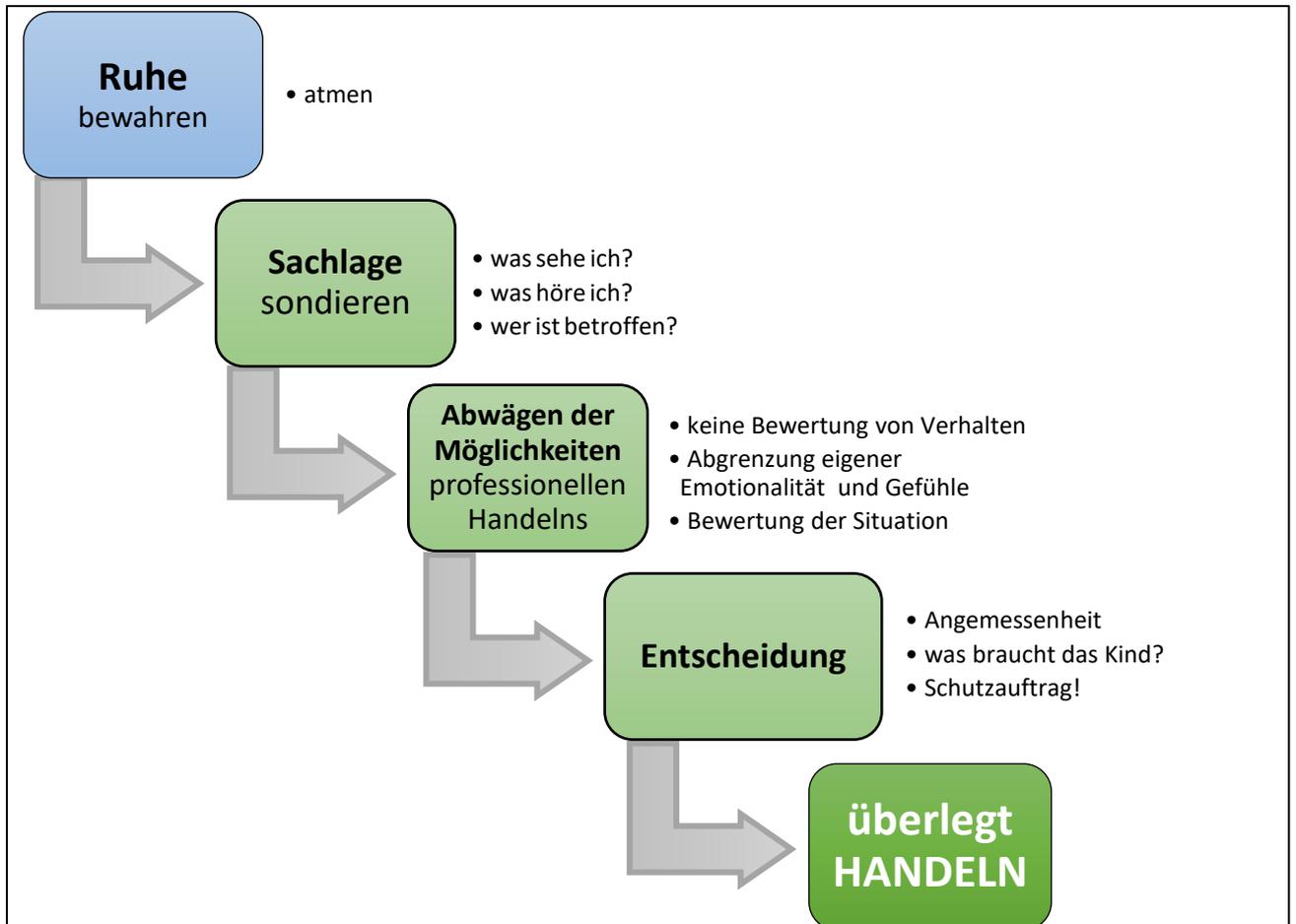
Allen Formen von Gewalt durch Erwachsene liegen fehlender Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seines Rechts auf gewaltfreie Erziehung zugrunde (vgl. Maywald (a) 2022, S. 11).

Kindeswohlgefährdungen werden in vier Bereiche unterteilt:

Handlungen	<p style="text-align: center;"><u>Körperliche Misshandlung – körperliche Gewalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat (Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln, Kneifen, und weiteres)
Handlungen	<p style="text-align: center;"><u>Seelische Misshandlung – seelische Gewalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensweisen Erwachsener, die dem Selbstwertgefühl oder emotionalen Wohlbefinden eines Kindes schaden <ul style="list-style-type: none"> – Ablehnung, Abwertung, Ignoranz, Erniedrigung, Verachtung, Bedrohungen, Vergleichen mit anderen Kindern, Verspotten – Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit (Liebesentzug, Schuldzuweisungen) – Ausnutzen von Kindern für Befriedigung der Bedürfnisse von Erwachsenen (z.B. Nähe, Küssen, Bestätigung) – Überforderung des Kindes durch unangemessene Erwartungen – psychische Gewalt (auch Miterleben von häuslicher Gewalt, z.B. zwischen Eltern)
Handlungen	<p style="text-align: center;"><u>sexueller Missbrauch – sexualisierte Gewalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • jede sexuelle Belästigung oder Handlung (auch Nötigung oder Zwang) einer Erwachsenen oder in Relation bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind (dies beinhaltet Handlungen wie Streicheln, orale, genitale oder anale Penetration, Vergewaltigung, Masturbation, das Aussetzen eines Kindes gegenüber anderen sexuellen Aktivitäten sowie Teilhabe an jeglicher Form sexueller Handlungen ohne direkten Kontakt) • Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornografische Aktivitäten oder Prostitution
Unterlassungen	<p style="text-align: center;"><u>Vernachlässigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde altersgerechte Ernährung, gesundheitliche Fürsorge, Unterlassung fürsorglichen Handelns) • Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (zu wenig Anregung/Förderung motorischer, geistiger, sozialer Fähigkeiten), unterlassene und unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung (nachlässiger Schutz vor Gefahren) • Emotionale Vernachlässigung/unterlassene Fürsorge (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot, Fehlen emotionaler Zuwendung in Form von Geborgenheit, Trost und Wertschätzung)

3.2 Grundhaltung bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen

Bei Wahrnehmung und Beobachtung von Grenzverletzungen oder Gewalt ist es hilfreich Ruhe zu bewahren und einen inneren Dialog zu führen, um professionell und überlegt zu handeln:



★ erarbeitet in der AG Pädagogik DRK Kitas Kreis Segeberg

Folgender Absatz (3.3 bis 3.5) stellt Grenzverletzungen, Übergriffe (Grenzüberschreitungen) und Gewalt verschiedener Ebenen (Personengruppen) gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen dar und beschreibt zur Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrags fallbezogene Handlungsleitfäden für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen des DRK Kreis Segeberg.

Die Handlungsleitfäden sind nach Sachverhaltsprinzip und Validität aufgebaut, z.B. eine Grenzverletzung wurde durch eine*n Mitarbeitende*n in der Kita beobachtet.

Für Fälle, in denen Mitarbeitende keine Augenzeugen sind und Grenzverletzungen, Übergriffe oder Mitteilungen von Gewalt durch andere Personen an Fachkräfte oder der Leitung mitgeteilt werden, gilt der Handlungsleitfaden „(sexuelle) Grenzverletzung oder Übergriff, (sexuelle) Gewalt, in denen Mitarbeitende keine Augenzeugen sind“.

Handlungsleitfaden: Es bestehen unabhängig von Kita-Mitarbeitenden Möglichkeiten, der Wahrnehmung und Übermittlung von Grenzverletzungen und Übergriffen gegenüber Kindern im Kitaalltag durch folgenden Personenkreis:

1. Andere Personen sind Augenzeuge*n.
2. Kinder erzählen Mitarbeitenden in der Kita.
3. Kinder erzählen außerhalb der Kita (Personensorgeberechtigte, familiäres Umfeld).
4. Kinder erzählen niemandem davon.

Grundsätzlich gilt, dass Beobachtungen und Aussagen zu Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen (Gewalt) gegenüber Kindern von erwachsenen Personen **immer** ernst genommen und Beachtung finden müssen. Mitteilungen von Kindern sind Ausdruck des Vertrauens an Erwachsene. Wir bitten Personensorgeberechtigte um vertrauensvolle Mitteilung persönlicher Wahrnehmungen oder Aussagen ihrer Kinder an die Einrichtungsleitung oder verantwortliche Fachkraft. Konkrete Aussagen oder Beobachtungen zu Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung von Kindern oder Erwachsenen sind durch Fachkräfte umgehend wortgetreu zu dokumentieren. *Hinweis: Formular zur Erstdokumentation von Beobachtungen (sex.) Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt (Anhang des Gewaltschutzkonzeptes).*

Es ist Aufgabe der Einrichtungsleitung unter Hinzuziehung der Fachberatung den Sachverhalt einer Mitteilung zu prüfen. Bestätigt die Prüfung den Handlungsbedarf ist weiteres Handeln der Leitung gemäß der fallbezogenen Handlungsleitfäden zur Erfüllung des Schutzauftrags erforderlich.

Kinder erzählen nicht immer von erlebten Grenzverletzungen oder gewaltvollen Erfahrungen, z.B. durch noch nicht ausreichend ausgebildete sprachliche Fähigkeiten, mangelndes Vertrauen, oder gezielte Manipulation oder Einschüchterung durch Täter*innen. Bedeutsam ist, Kinder in ihrem Verhalten und Signalen (mimisch, gestisch, emotional, verbal) zu beobachten und Änderungen sensibel wahrzunehmen. Empfehlenswert sind Gespräche zwischen Personensorgeberechtigten und Fachkräften, um die Situation des Kindes bei Veränderungen zu erforschen und individuelles Vorgehen abzustimmen. Bedeutsam ist die Betrachtung des Verhaltens und möglicher Änderungen eines Kindes unter dem Aspekt seelischer Grundbedürfnisse (siehe 1.4). Im weiteren Verlauf ist es möglich, dass Kinder von erlebter (sexueller) Grenzverletzung, Übergriff oder Gewalt berichten. In diesen Fällen gilt ausnahmslos das obige Vorgehen des Umgangs mit Aussagen und Mitteilungen von Kindern.

Zeigen Kinder keine Verhaltensänderungen oder werden diese nicht wahrgenommen, bleibt das Kind mit der Grenzverletzung, dem Übergriff, der Gewalterfahrung allein. Daher bedeutet Schutzauftrag: die sensible Wahrnehmung von Verhaltensauffälligkeiten oder -änderungen von Kindern und deren sensible Begleitung durch Fachkräfte und andere erwachsene Personen.

Hinweis: Alle Vorlagen zur Dokumentation sowie fallbezogene Handlungskonzepte befinden sich in schematischer Form als Handlungsleitfäden im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

3.3 Ebene der Kinder

Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern geschehen täglich in Kindertageseinrichtungen und sind Teil kindlicher Entwicklung. Aus diesem Grund kann ihr Handeln und Verhalten nicht dem Erwachsener gleichgesetzt werden. Grundsätzlich unterliegen alle Kinder während des Betreuungstages dem Schutz der Fachkräfte. Dies gilt auch für Kinder, die sich anderen Kindern gegenüber grenzverletzend oder grenzüberschreitend verhalten. Kinder sind keine Täter oder Täterinnen. Nach dem deutschen Gesetz sind Kinder nicht strafmündig und müssen sich vor Gericht nicht verantworten. In besonderen und schweren Fällen kann eine Prüfung durch das Jugendamt/ ASD erfolgen.

3.3.1 Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Kinder sind Lernende. Sie verstehen die Welt durch eigenes Handeln (Selbsttätigkeit) und Erfahrungen, die sie in ihren Lebenswelten machen. Kinder handeln affektiv auf äußere und innere Reize (z.B. beißen) oder probieren Handlungsweisen nach dem Prinzip `Aktion-Reaktion` aus (z.B. an Haaren ziehen). Sie handeln nicht aus niederen Beweggründen oder bösen Absichten, vielmehr ist ihr Handeln (im Zusammenhang mit Grenzverletzungen gegenüber anderen Personen) entwicklungs- oder sozialisationsbedingt zu verstehen. Ihre Entwicklungsaufgaben und Themen beinhalten:

- als Teil emotionaler Entwicklung: Wahrnehmung und Differenzierung von Emotionen/ Gefühlen bei sich und anderen, Aufbau innerseelischer Struktur, Strategieentwicklung zur Impuls- und Emotionsregulation, Stressbewältigung;
- als Teil sozialer Entwicklung: Aufbau sozialer Bindungen, Entwicklung prosozialen Verhaltens, soziale Perspektivübernahme und soziale Kompetenz, Entwicklung von Konfliktlösungs- und Problemlösungskompetenzen (vgl. Kaiser/Gildhoff 2022, S. 49 ff).

Pädagogischer Handlungsansatz: Die Erfüllung des Schutzauftrags und pädagogisches Handeln bei Grenzverletzungen unter Kindern begründet sich auf zwei Prinzipien:

- **Kinderrechtsansatz**: formulierte Bildungsziele (Artikel 29) der UN-Kinderrechtskonvention (u.a. Achtung der Menschenrechte, Verständigung des Friedens, Toleranz und Achtung vor der natürlichen Umwelt) berühren die Menschenrechte- **„Eigene Rechte und Freiheiten enden dort, wo Rechte und Freiheiten anderer verletzt werden“**. Für

soziales Zusammenleben von Kindern in Kitagruppen und als zukünftige Erwachsene in der Gesellschaft ist es wichtig, Kindern diese elementaren Grundsätze zu vermitteln.

- *Beantwortung seelischer Grundbedürfnisse*: gesunde seelische Entwicklung entsteht durch die Erfüllung seelischer Bedürfnisse von Kindern (Bindung, Selbstwirksamkeitserleben, Selbstwerterhöhung, Exploration, Weltaneignung, Autonomie). Zudem umfasst die Erfüllung seelischer Grundbedürfnisse auch situative **orientierende Begleitung** durch Erwachsene zum **Selbstwertschutz** von Kindern (vgl. ebd. S. 35 ff).

Pädagogisches Handeln und Erfüllung des Schutzauftrags auf Grundlage beider Prinzipien: verletzen Kinder durch ihr Handeln persönliche Grenzen anderer Kinder, z.B. durch Selbstwirksamkeitserleben oder durch Lustgewinn, greift der Menschenrechtsansatz „eigene Rechte und Freiheiten enden dort, wo es die anderer verletzt“. Fachkräfte können Situationen auf dieser Grundlage begleiten und Kindern notwendige Orientierung für die erfolgreiche Bewältigung der Entwicklungsaufgaben geben, bzw. einen schützenden Rahmen ermöglichen. Erforderlich ist genaue Beobachtung, situatives Erkennen und Entscheiden welche Situationen Begleitung erfordern und in welchen Situationen Kindern unbegleiteter Raum für Lösungsfindung und Ausprobieren eigener Strategien ermöglicht werden kann.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ Kinderrechts-/ Menschenrechtsansatz versus Bedürfnisorientierung➤ Selbstwertschutz/ Orientierung versus Selbstwirksamkeit/ Autonomie |
|---|

Tritt grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten eines Kindes gegenüber anderen Kindern auffallend oder gehäuft auf, ist eine Fallbesprechung, Dokumentation, Gespräch mit Personensorgeberechtigten zur Analyse möglicher Motive und Auslöser des Kindes, bzw. der Gruppensituation und Ableitung weiterer entwicklungsbegünstigender Maßnahmen erforderlich.

Position für Gewalt unter Kindern ist: **Selbstwirksamkeit ja – Gewalt nein!**

3.3.2 Sexuell grenzüberschreitendes Verhalten, sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe unter Kindern müssen in jedem Fall angemessen durch Fachkräfte begleitet und aufgearbeitet werden.

Handlungsleitfaden: sind Fachkräfte direkte Augenzeugen von sexuell grenzüberschreitendem Verhalten unter Kindern besteht immer, ausnahmslos sofortiger angemessener Interventions- und Handlungsbedarf, um die Situation zum Schutz eines oder mehrerer Kinder zu unterbrechen und beenden. Der Vorfall muss durch die verantwortlichen Fachkräfte dokumentiert und die Einrichtungsleitung über den Vorfall informiert werden. Die Leitung informiert die betreffenden

Personensorgeberechtigten und den Träger über den Vorfall. Abstimmung weiterer erforderlicher Maßnahmen, ggf. Information der Elternvertretung und Eltern der Gruppe je nach Fall (Wahrung des Datenschutzes). Die Falllage entscheidet über Hinzuziehung einer INSOFA oder Fachberatung. Eine Analyse der Hintergründe für sexuell grenzüberschreitendes Verhalten durch ein Kind/mehrere Kinder, sowie die Entwicklung eines Aufarbeitungsplanes initiiert durch Leitung und Team, ggf. mit Fachberatung oder externer Beratung ist erforderlich. Es gilt: **Kinder sind keine Täter oder Täterinnen. Grundsätzlich müssen alle Kinder geschützt werden** (Hintergrundanalyse erforderlich). Begleitend sollten Gespräche mit betreffenden Sorgeberechtigten geführt werden. Der Aufarbeitungsplan wird betreffenden Sorgeberechtigten und ggf. weiteren Sorgeberechtigten (wenn Maßnahmen die gesamte Gruppe betreffen) unter Wahrung des Datenschutzes mitgeteilt. Maßnahmen des Aufarbeitungsplanes werden mit den Kindern umgesetzt und mit Fachberatung, ggf. externer Beratung reflektiert. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Aufarbeitung des Falls im Team. Die Einrichtungsleitung informiert Personensorgeberechtigte und den Träger über den Verlauf. Es besteht Dokumentationspflicht des Gesamtverlaufes unter Einhaltung des Datenschutzes (siehe Anhang Handlungsleitfaden).

3.3.3 Grenzverletzungen von Kindern gegenüber Erwachsenen

Kinder verhalten sich situativ auch grenzverletzend gegenüber Erwachsenen, z.B. treten, beißen, schlagen und übertreten dabei deren persönlichen Grenzen. Das Verhalten ist häufig Ausdruck von Überforderung, starker Anspannung, Stress, Gefühl von Ohnmacht und ausgeliefert sein oder Widerstand (Beschwerde). Kinder zeigen in diesen Situationen, dass sie über keine anderen Handlungsmöglichkeiten oder Strategien verfügen. Grenzverletzungen von Kindern sind nicht zu tolerieren oder hinzunehmen und sollten angemessen und entwicklungsentsprechend begleitet werden. Im Umgang mit Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber Erwachsenen berühren deren Reaktion und Handeln den Schutzauftrag (Recht des Kindes auf Gewaltfreiheit). Es gilt, das Kind in seiner Emotion und Lernsituation anzuerkennen und gewaltfrei (eigenreguliert) zu begleiten. Kinder orientieren sich an Verhalten und der Kommunikation Erwachsener (Vorbilder).

Handlungsleitfaden: In Situationen von Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber Erwachsenen gilt es Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln (siehe Schaubild 3.2). Bedeutsam sind situatives Verhalten der erwachsenen Person und die dialogische Begleitung.

- Was ist passiert, welche persönliche Grenze ist durch welche Form verletzt worden, z.B. körperlich, akustisch, verbal (Schlagen, Beißen, Spucken, dauerhaftes Schreien, abwertende Benennung etc.)
- Ruhig bleiben, Wahrnehmung der eigenen Emotion und Regulation
- Wahrnehmung des aktuellen situativen emotionalen Zustandes des Kindes

- a) Kind ist emotional zugänglich und reguliert → eine sachliche Ansprache der Grenzverletzung ist möglich (ohne Schuldzuweisung oder Vorwurf, auf Augenhöhe, authentisch sein (bedeutet, es ist erlaubt das eigene Gefühl zu benennen, z.B. ich finde eklig, wenn ich angespuckt werde) und die persönliche Grenze und deren Überschreitung (durch das Verhalten des Kindes) aufzuzeigen. Gemeinsam mit dem Kind das auslösende Moment der Grenzverletzung erforschen (wenn entwicklungsbedingt möglich). Verstehen und andere Handlungsoptionen aufzeigen. Wichtig ist die Situation sprachlich zu beenden. Frage an das Kind, ob die Situation geklärt ist und nicht nachtragend mit dem Kind zu sein (die Situation ist dann geklärt).
- b) Das Kind ist emotional nicht zugänglich und unreguliert (starke Emotionen, Abwehr, evtl. Kontaktvermeidung). Es gilt diesen Zustand als Situation des Kindes anzuerkennen und Übertragung der starken Emotionen des Kindes auf die eigene Person abzugrenzen. Es darf in dieser Situation kein Zwang auf das Kind ausgeübt werden. Verletzt das Verhalten des Kindes situativ Grenzen anderer Kinder oder Erwachsener (z.B. dauerhaftes Schreien, Treten o.ä.) sind Schutzmaßnahmen durch Erwachsene erforderlich, z.B. Ortswechsel des Kindes- keine Isolierung, keine Strafe! (Flur, Nebenraum, Garderobe) oder alle anderen Kinder verlassen den Raum (wenn dies möglich und sinnvoll ist). Das Kind wird nicht alleine gelassen (Begleitung aktiv durch Unterstützungsangebote oder passiv durch Anwesenheit und Beobachtung). Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass keine Gewalt ausgeübt wird. Hilfreich ist unter Berücksichtigung seelischer Grundbedürfnisse abzuschätzen, was das Kind situativ zur emotionalen Regulation benötigt (Bindung, Selbstwertschutz, Ruhe, Orientierung) und entsprechend zu handeln. Es gilt dem Kind die benötigte Zeit zu geben und die Situation als Erwachsener auszuhalten, sowie geduldig und wohlwollend zu begleiten. Ist das Kind reguliert, gilt das weitere Vorgehen wie in Punkt a) beschrieben.

Tritt das Verhalten von Grenzverletzungen und Schwierigkeiten emotionaler Regulation oder mangelnder Impulsregulation gehäuft und starkem Verhältnis bei Kindern auf, ist eine Fallbesprechung im Team, ggf. Fachberatung, zur Einschätzung und Abstimmung pädagogischen Handelns sinnvoll. Sinnvoll ist, ein Gespräch mit Personensorgeberechtigten des Kindes zu führen und Hintergründe zu betrachten, pädagogisches Handeln (im Zusammenhang von Gewaltfreiheit) zu erklären und gemeinsame Handlungsstrategien zu entwickeln. Möglich ist die Empfehlung der Einleitung weiterer entwicklungsunterstützender Maßnahmen. Impuls- und Emotionseigenregulation ist eine wichtige Entwicklungsaufgabe von Kindern (siehe 3.3.1) und deren positive Bewältigung bedeutsam für das gesamte spätere persönliche und soziale Leben.

3.4 Ebene der Mitarbeitenden

Grundlegend wird zwischen leichten und schweren Formen von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Gewalt, z.B. in Form von (sexuellen) Übergriffen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen unterschieden. Für eine gewaltfreie Pädagogik sollte jedes unangemessene Verhalten von Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung thematisiert und angemessen begleitet werden. Zur Einschätzung von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen aller Ebenen kann die Verhaltensampel Orientierung bieten (siehe Anhang).

Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen unter Mitarbeitenden sind ebenfalls Teil des Schutzkonzeptes. Sie wirken belastend auf die Zusammenarbeit von Mitarbeitenden und haben Auswirkungen auf Kinder (siehe Punkt.3.4.3).

3.4.1 Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern

Grenzverletzungen beinhalten alle Verhaltensweisen und Interaktionen von Fachkräften gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sogenannte unbeabsichtigte Grenzverletzungen durch Fachkräfte im pädagogischen Alltag treten bedingt durch Überreaktionen, beispielsweise bei Belastung, auf und sind in diesen Fällen nicht mutwillig oder gezielt eingesetzt. Dennoch führt grenzverletzendes Verhalten zu seelischen Verletzungen von Kindern und überschreitet ihre Persönlichkeitsrechte. Es bringt immer eine mangelnde Wertschätzung gegenüber Kindern zum Ausdruck und setzt Kinder herab. Es ist Ausdruck des Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern und mangelnder Reflexion durch Erwachsene (adultistisches Handeln, siehe Punkt 3.4.2). Grenzverletzungen (auch einmalige) sind nicht zu tolerieren oder zu billigen.

Handlungsleitfaden: Grenzverletzungen durch Mitarbeitende im Betreuungstag gegenüber Kindern müssen zum Schutz von Kindern innerhalb der Einrichtung benannt und thematisiert werden, z.B. durch situatives Feedback von Fachkräften, Einrichtungsleitungen oder Personensorgeberechtigten. Zudem müssen anlassbezogene Beschwerden von Kindern wahrgenommen und berücksichtigt werden. Im Vordergrund steht der Schutz der Kinder. Situationen von Grenzverletzungen durch Mitarbeitende sind Kinder in der Regel alleine ausgesetzt. Situativer Beistand durch eine erwachsene Person, z.B. sich an die Seite eines Kindes zu setzen oder stellen und die Grenzverletzung im Zuge achtsamer Kultur sachlich, ohne Schuldzuweisung zu benennen ist für Kinder bedeutsam. Kinder haben ein Recht sich zu beschweren. Dies inkludiert Beschwerden über grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende gegenüber Kindern (siehe Punkt 2.3.1).

Es ist erforderlich, dass die Einrichtungsleitung gemeinsam mit Fachberatung oder INSOFA nach Kenntnisnahme der Grenzverletzung diese als leichte oder schwere Form einschätzt oder als

Form von Gewalt abgrenzt (siehe *Handlungsleitfaden Grenzverletzungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern* im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes).

Möglichkeiten der Begleitung von grenzverletzendem Verhalten sind Durchführung anlassbezogener Reflexionsgespräche durch die Einrichtungsleitung, Teilnahme an Fortbildungen oder AGs von betreffenden Mitarbeitenden mit dem Ziel des Erreichens einer Verhaltenskorrektur zum Schutz der Kinder vor weiteren Grenzverletzungen. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Grenzverletzungen durch Mitarbeitende ist die umgehende Einbeziehung des Trägers durch die Einrichtungsleitung zur Besprechung weiterer Maßnahmen unter Abgrenzung von schwerer Gewalt erforderlich. Betreffende Personensorgeberechtigte werden über Verläufe und Maßnahmen durch die Leitung informiert. Eine Mindestanforderung ist die Rückmeldung der Einleitung fallbezogener Maßnahmen und Prozesse. Eine Verlaufsdocumentation durch die Einrichtungsleitung unter Wahrung des Datenschutzes ist erforderlich.

3.4.2 Übergriffiges Verhalten, schwere Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern

Übergriffe durch Mitarbeitende passieren nicht zufällig oder versehentlich und unterscheiden sich deutlich von Grenzverletzungen. Übergriffe (Grenzüberschreitungen) bezeichnen Handlungen von Fachkräften gegen vereinbarte Haltungen, Absprachen und Grundsätze (z.B. Konzeptionen, Trägerleitbild, Verhaltenskodex) und werden als Machtmissbrauch bewertet. Sie sind immer Zeichen ungenügender Achtung kindlicher Persönlichkeitsrechte und des Respektes gegenüber Kindern. Handlungen werden gegen den Willen und gegen die innere und äußere Abwehr von Kindern vollzogen. Kinder werden herabgesetzt und situative Reaktionen und Bedürfnisse von Kindern durch die handelnde Fachkraft missachtet. Fälle sexueller und schwerer Form von Grenzüberschreitungen und sexuellem Kindesmissbrauch sind strafrechtlich relevant. Der Übergang zwischen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt ist fließend. Strafbar sind auch versuchte Taten. Daher muss in Verdachtsfällen stets eine genaue Verdachtsbewertung erfolgen.

Handlungsleitfaden:

- Schutz des Kindes (Erstreaktion).
- Umgehende Dokumentation (konkrete Beobachtungsinhalte; Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse; auch Informationen, Aussagen, Beobachtungen anderer Personen) (Formular *Erstdokumentation von Beobachtungen, (sex.) Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt*).
- Unmittelbare Weitergabe der Information an die Einrichtungsleitung (ist die Leitungskraft Verdachtsperson, muss die nächsthöhere Führungskraft des Trägers informiert werden).

- Die Leitung informiert umgehend den Träger, betreffenden Mitarbeitende/n und betreffende*n Personensorgeberechtigte*n zum Verdachtsmoment schwerer Grenzverletzung oder (sexueller) Gewalt.

Im Verdachtsfall sexueller Gewalt und/oder Kindesmissbrauch gegenüber einem oder mehreren Kindern durch Mitarbeitende, fällt in den Aufgabenbereich der Einrichtungsleitung, den Verdacht auf Grundlage von Fakten sachlich und sorgfältig unter Hinzuziehung einer INSOFA oder Fachberatung zu bewerten. Hilfreich ist die Hinzunahme fallbezogener Dokumentationen und Verlaufsprotokolle.

Zu unterscheiden sind:

Vage bleibender Verdacht	<ul style="list-style-type: none"> • Keine eindeutige Bestätigung oder Widerlegung möglich • Aussage-gegen-Aussage-Konstellation (keine objektive Aufklärung möglich) • Keine Aufklärung der Verdachtsmomente möglich • Verdacht beruht auf Grundlage von Gerüchten, Andeutungen, Hypothesen
Hinreichend konkreter Verdacht	<ul style="list-style-type: none"> • Relevanter begründeter Verdacht aus pädagogischer Sicht • Konkrete Beobachtung von sexuellen Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt • Augenzeugen berichten davon (Kinder, Erwachsene)
Ausgeräumter Verdacht	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweislich unwahre Verdächtigungen • Zweifelsfreier Beweis, dass sich kein Übergriff ereignet hat

(vgl. Schröder 2018, S. 254 f)

Im hinreichend konkreten Verdachtsfall ist die Einberufung eines Krisenteams erforderlich (bestehend aus Einrichtungsleitung, Trägervertretung, ggf. pädagogischer Fachberatung).

Folgende Inhalte gilt es zu besprechen und abzustimmen:

- Information an betreffende*n Mitarbeitende*n zum konkreten Verdachtswortwurf
- Information an betreffende*n Personensorgeberechtigte*n
- Interventionsplan, interne Schutzmaßnahmen, ggf. Information an EV
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Plausibilitätskontrolle
- Meldung § 47 SGB VIII durch den Träger
- ggf. Aufarbeitung im Team, betroffenen Kindern oder einer Kitagruppe

Es besteht für die Leitung Dokumentationspflicht unter Wahrung des Datenschutzes.

„Vor Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollten Einrichtungsleitung und Träger eine Plausibilitätskontrolle durchführen, in deren Rahmen entschieden wird, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Eigeninteressen der Kita oder des Trägers wie beispielsweise die Furcht vor Imageschaden sind kein berechtigter Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen“ (Maywald (a) 2022, S. 102).

Schätzt eine Einrichtungsleitung gemeinsam mit INSOFA oder Fachberatung in ihrer Funktion der Fach- und Dienstaufsicht grenzüberschreitendes Verhalten eines/einer Mitarbeitenden gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern als Form von Gewalt ein (es besteht hinreichend konkreter Verdacht), bestehen aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit verschiedene Möglichkeiten arbeitsrechtlicher Konsequenzen, um auf das Fehlverhalten zu reagieren. Arbeitsrechtliche Konsequenzen berühren den Verantwortungsbereich des Trägers. Aus diesem Grund ist erforderlich, dass Einrichtungsleitungen diese mit dem Träger abstimmen und Trägervertreter*innen nach Möglichkeit an Gesprächen teilnehmen. Betreffende Mitarbeitende ihrerseits haben das Recht Vertrauenspersonen zu Gesprächen hinzuzuziehen (z.B. Personal- oder Betriebsrat).

Möglichkeiten arbeitsrechtlicher Konsequenzen:

- Aufforderung zu persönlicher schriftlicher Stellungnahme der*des Mitarbeitenden zum Verdachtsmoment.
- Arbeits- oder Dienstanweisung (mündlich oder schriftlich): Weisung des Arbeitgebers, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist.
- Ermahnung (mündlich oder schriftlich): Der Arbeitgeber verdeutlicht Fehlverhalten.
- Abmahnung (schriftlich): Die Ermahnung wird um die Androhung einer Kündigung ergänzt.
- Korrekturvereinbarung (schriftlich): Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden über ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten (Zielverabredung).
- Versetzung: Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches innerhalb des Unternehmens.
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit ordentlichem oder außerordentlichem Grund; unter bestimmten Umständen ist nach Rechtsprüfung eine Verdachtskündigung möglich.

Eine Verlaufsdocumentation durch die Einrichtungsleitung unter Sicherstellung des Datenschutzes ist erforderlich (vgl. Maywald (a) 2022, S. 99 ff).

Wichtig: die Klärung des Vorliegens eines tatsächlich vorhandenen strafrelevanten Tatbestands von Gewalt durch eine*n Mitarbeitende*n gegenüber einem Kind fällt nicht in die Zuständigkeit der Einrichtungsleitung, des Trägers, Fachkräften oder Personensorgeberechtigten, sondern ist Teil behördlicher Ermittlungsverfahren!

Liegt der zweifelsfreie Beweis vor, der das Verdachtsmoment ausräumt, muss die Rehabilitierung des zu Unrecht verdächtigten/beschuldigten Mitarbeitenden durch Leitung und Träger erfolgen (siehe Punkt 3.7).

3.4.3 Grenzverletzungen und -überschreitungen unter Mitarbeitenden

Unserem Verständnis nach berühren Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen unter Mitarbeitenden unabhängig der Hierarchieebene in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für die Ebene der Kinder aus folgenden Gründen: bleiben Vorfälle von Grenzverletzungen oder Überschreitungen unter Mitarbeitenden unbewältigt, entsteht eine Belastung für betroffene Mitarbeitende. Dies hat direkte Auswirkungen auf Kinder im pädagogischen Alltag und deren Entwicklung, z.B. bilden sich bei Konflikten zwischen Mitarbeitenden Spannungsfelder, die Kinder irritieren und nicht einordnen können. Es nimmt Menschen Lebensfreude, kann die Gesundheit beeinträchtigen und steht im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Qualität pädagogischer Arbeit und den Umgang im Miteinander als erwachsene Vorbilder.

Im pädagogischen Arbeitsfeld arbeiten täglich Menschen mit unterschiedlichen pädagogischen Ansichten, Haltungen, Kulturen und biografischen Lebensgeschichten zusammen. Eine Kultur der Anerkennung, Akzeptanz und offener Gesprächskultur fördert Zusammenarbeit im Kontext von Diversität unter Mitarbeitenden. Gesunde Abgrenzung und Konfliktfähigkeit sind Teil persönlicher Entwicklung und Biografie von Menschen. Machtstrukturen oder Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende unabhängig der Hierarchieebene müssen innerhalb des Unternehmens in geschützter Form offenbart werden können, z.B. durch Mitteilung an den/die nächsthöhere*n Vorgesetzte*n, um Strategien zur Entlastung und Maßnahmen mit dem Ziel unbelasteter Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden wiederherzustellen (siehe *Handlungsleitfaden Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen unter Mitarbeitenden* im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes).

Es geht nicht um die Bewertung von Fehlverhalten, vielmehr die Etablierung von Fehlerkultur als Lernkultur. Wir sehen hierin die Chance auf persönliche und unternehmerische Entwicklung und Wachstum. Voraussetzung für qualitative Bildungs- und Erziehungsarbeit ist das Erleben des Tätigkeitsortes Kita als sicherer Ort von allen Mitarbeitenden und Kindern (siehe hierzu auch Punkt *2.1. Die Kita als sicherer Ort des Gewaltschutzkonzeptes*).

3.5 Ebene des familiären, häuslichen Umfeldes gegenüber Kindern

Diese Ebene umfasst den Personenkreis des familiären, bzw. häuslichen Umfeldes von Kindern (Personensorgeberechtigte, weitere Angehörige, nichtfamiliäre Personen, z.B. Nachbarn). Wir grenzen diese Ebene im Gewaltschutzkonzept bewusst von der Ebene Mitarbeitender ab, da in Kindertageseinrichtungen zu benanntem Personenkreis kein Dienst- und Angestelltenverhältnis besteht und Personensorgeberechtigte zudem den rechtlichen Status der elterlichen Sorge für das Kind tragen.

Familiäre Erziehungsmethoden sind vielfältig und fallen nicht in den Verantwortungsbereich von Kindertageseinrichtungen. Der gesetzliche Schutzauftrag beinhaltet den Auftrag an Kindertageseinrichtungen bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen konzeptionelle Verfahren und Abläufe einzusetzen, um Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden und Personensorgeberechtigte nach Möglichkeit prozesshaft zu beteiligen. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Diese Grundlage ermöglicht Fachkräften bei Beobachtung situativer Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen im Sinne des Kindeswohls und gesunder kindlicher Entwicklung verantwortliche Personen des familiären Umfeldes sachlich ohne Schuldzuweisung anzusprechen und bei Bedarf beratende Gespräche anzubieten, bzw. weitere erforderliche Schritte einzuleiten. In den folgenden beiden Punkten werden Grenzverletzungen gegenüber Kindeswohlgefährdungen abgegrenzt.

3.5.1 Grenzverletzendes Verhalten

Beobachten Fachkräfte oder Einrichtungsleitungen Grenzverletzungen durch Personensorgeberechtigte oder weitere Personen des familiären Umfeldes in der Kita gegenüber Kindern, gilt der Grundsatz nach Situationslage „Handeln zum Schutz des Kindes als Erstreaktion“, z.B. Beistand, sich an die Seite des Kindes zu stellen, ggf. die Person situativ anzusprechen und die Grenzverletzung sachlich ohne Schuldzuweisung zu benennen. Möglich ist auch bei Wahrnehmung des Vorfalls, diese vorerst nicht situativ anzusprechen, um ggf. eine Eskalation zu vermeiden und sich zunächst kollegial auszutauschen oder mit der Einrichtungsleitung, ggf. unter Hinzuziehung der Fachberatung, zu besprechen. In jedem Fall muss der Vorfall der Grenzverletzung kurz und sachlich dokumentiert werden (Formular *Erstdokumentation von Beobachtungen, (sex.) Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt*). Sinnvoll ist, nach Falllage eine Fallbesprechung mit der Leitung, der Fachberatung oder Hinzuziehung einer INSOFA durchzuführen.

- Vorgehen bei leichten Grenzverletzungen: Führen eines ressourcenorientierten Elterngespräches. Aufzeigen der Auswirkungen von Grenzverletzungen auf die Entwicklung des Kindes und Aufzeigen der kindlichen Perspektive, bzw. Verantwortung und Vorbildfunktion Erwachsener. Nach Möglichkeit können im Gespräch Motive und Auslöser für das grenzverletzende Handeln entschlüsselt werden, z.B. Belastung oder

Überforderung, sowie gemeinsame Hilfs- und Unterstützungsangebote entwickelt und Personensorgeberechtigte in ihren individuellen Lebenssituationen ressourcenorientiert unterstützt werden. Gegebenenfalls können bei Bedarf weitere Gespräche oder weitere unterstützende Maßnahmen vereinbart werden, z.B. Inanspruchnahme von Erziehungsberatung oder die Beantragung einer Mutter-Kind-Kur oder Vater-Kind-Kur. Gespräche mit Personensorgeberechtigten und fallbezogene Verläufe sind in jedem Fall durch die verantwortlichen Fachkräfte zu protokollieren (Formular *Dokumentation Elterngespräch/PSB*).

- In Fällen schwerer Grenzverletzungen und Gewalt durch Personensorgeberechtigte oder weiterer Personen des familiären Umfeldes gilt zur Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages das Vorgehen gemäß: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Punkt 3.5.2).

3.5.2 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen können einerseits konkret beobachtete Grenzüberschreitungen in Form von sexueller, seelischer oder körperlicher Gewalt gegenüber Kindern, körperliche Anzeichen von Misshandlung und/oder Vernachlässigung oder Signale eines Kindes in Form von Aussagen, Auffälligkeiten (z.B. gemalte Bilder) oder Verhaltensänderungen sein. Von höchster Bedeutung ist, Kindern zuzuhören, sie erzählen zu lassen (keine suggestiven Fragen), zu beobachten, sie ernst zu nehmen und ihnen als verlässliche, belastbare Vertrauenspersonen zu begegnen. Es wird Fachkräften empfohlen Wahrnehmungen eigener „Bauchgefühle“ in diesem hochsensiblen Bereich ernst zu nehmen und zu klären (z.B. mit der Einrichtungsleitung oder Fachberatung). Bei allen Schritten, die unternommen werden ist einerseits der Schutz des Kindes, andererseits die Bindung an dessen Familie zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann die Inanspruchnahme fachspezifischer Beratung zur Unterstützung des professionellen pädagogischen Handelns für Fachkräfte unterstützend wirken.

Handlungsleitfaden: In schweren Fällen von Grenzverletzungen oder Formen von Gewalt durch Personensorgeberechtigte oder weiteren Personen des familiären, häuslichen Umfeldes gegenüber Kindern im Kontext von Kindeswohlgefährdung besteht eine verlaufsbezogene Dokumentationspflicht und die umgehende Information an die Einrichtungsleitung.

Betreffende Gruppenfachkräfte nehmen direkt und umgehend mit der Leitung, gegebenenfalls Hinzuziehung Fachberatung, eine erste interne Risikoabschätzung vor (Formular *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, siehe Anhang*). Ist das Ergebnis der Risikoabschätzung, keine Gefährdung oder eine latente Gefährdung, siehe hierzu: Vorgehen (1) keine Gefährdung und (2) latente Gefährdung (siehe Seite 35). Ergibt die erste interne Risikoabschätzung die Inanspruchnahme einer INSOFA, ist der Träger darüber durch die Leitung

vor deren Kontaktaufnahme zu informieren (z.B. telefonisch oder per Mail). Betreffende Personensorgeberechtigte haben das Recht über die Beratung informiert zu werden. In Fällen, in denen das Risiko einer Gefährdung für das Kind erhöht oder besondere Umstände vorliegen, werden Personensorgeberechtigte nach Abwägung der Einrichtungsleitung begründet nicht informiert. Es besteht Verlaufsdocumentationspflicht (Formular *Dokumentation Elterngespräch/PSB*). Die Durchführung der Beratung durch die INSOFA in anonymisierter Form ist für Kindertageseinrichtungen verpflichtend **vor** § 8a SGB VIII Meldungen an das Jugendamt (Formular *Beratungsprotokoll INSOFA Ergebnisdokumentation*). Ausnahme von dieser Regelung ist eine akute Gefährdung für Leib und Leben eines Kindes.

Folgend wird das Vorgehen nach Risikoersteinsschätzung oder Beratung durch INSOFA in drei Gefährdungseinschätzungen beschrieben (grundsätzlich besteht für jeden Schritt Dokumentationspflicht unter Wahrung des Datenschutzes):

- (1) Keine Gefährdung des Kindeswohls: es besteht keine Gefährdung für das Kindeswohl. Ggf. können mit Personensorgeberechtigten in Gesprächen unterstützende Maßnahmen für den familiären Kontext erarbeitet werden. Die weitere Entwicklung in Bezug auf das Kindeswohl sollte weiterhin beobachtet werden.
- (2) Klärungsbereich: Führen eines Gespräches mit den*der Personensorgeberechtigten des Kindes zur aktuellen Einschätzung der Kindeswohl-gefährdung durch Leitung und verantwortliche Fachkräfte. Gemeinsame Entwicklung eines Schutzplanes mit den*der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (Ressourcenorientierung, unterstützende Maßnahmen, Ziel-orientierung) und deren schriftliche Vereinbarung (Formular *interner Schutzplan*). Gegebenenfalls kann die pädagogische Fachberatung hinzugezogen werden. Es werden prozessbezogen weitere Gespräche mit den*der Personensorgeberechtigten in der Kita vereinbart. Es sind zwei Verläufe möglich:
 - a) Erfolgreiche Umsetzung des aufgestellten Schutzplanes. Die latente Kindeswohl-gefährdung wird abgewendet. Beobachtung des weiteren Entwicklungsverlaufs.
 - b) Angebote des Schutzplanes werden nicht wirksam umgesetzt. Überprüfung der Gründe. Entscheidung der Leitung über weitere Maßnahmen (z.B. erneute Inanspruchnahme der INSOFA, weitere Unterstützungsangebote für Personensorgeberechtigte, ggf. Meldung an das Jugendamt/ASD § 8a SGB VIII).
- (3) Akute Gefährdung des Kindeswohls: Ergibt die Beratung der INSOFA eine akute Gefährdung für das Kindeswohl ist unmittelbar eine Information und Rücksprache mit dem Träger zu halten. Eine schriftliche Meldung nach § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt/ ASD, ggf. die Polizei durch die Leitung zu übermitteln (Formular *Meldebogen § 8a SGB VIII Jugendamt/ ASD*). Grundsätzlich sollten betreffende Personensorgeberechtigte des Kindes über die akute Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls und deren Meldung an das Jugendamt/ ASD durch die Einrichtungsleitung informiert

werden. In Fällen, in denen dies das Risiko der Gefährdung des Kindes erhöhen könnte, werden Personensorgeberechtigte begründet nicht informiert. Es erfolgt die Fallübernahme und weitere Fallbearbeitung durch das Jugendamt/ ASD.

3.6 Täter*innenstrategien

„Sexueller Missbrauch passiert nicht aus Versehen. Missbrauch ist kein Fehler, der einem unterläuft und „jedem passieren“ könnte“. Missbrauch wird geplant, Fachpersonen sprechen dabei von Täterstrategien“ (vgl. BfFSFuJ 2022).

- Täter*innen suchen gezielt Kinder und Jugendliche, die Gewalt kennen.
- Täter*innen lassen Kinder gezielt für Foto- und Filmaufnahmen posieren. Viele fotografieren oder filmen den Missbrauch.
- Täter*innen nutzen es gezielt aus, wenn Kinder nicht genug über Sexualität wissen oder sich nicht trauen, über sexuelle Themen zu sprechen. Diesen Kindern fällt es noch schwerer Missbrauchserfahrungen mitzuteilen.
- Täter*innen manipulieren die Gefühle betroffener Kinder bewusst.
- Täter*innen haben es leichter mit Kindern, die sich gegenüber Erwachsenen nicht gut abgrenzen können.
- Täter*innen erklären die Tat zu einem gemeinsamen Geheimnis, welches nicht verraten werden darf.
- Täter*innen reden Kindern ein, dass Ihnen niemand glauben oder helfen wird.
- Täter*innen schüren tiefe Schuldgefühle bei betroffenen Kindern (ebd.).

Wir empfehlen für weitere Informationen folgende fachliche Broschüre: Gut geschützt vor sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Informationen für Mütter, Väter und alle, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten.“ Herausgeber: Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH. Abrufbar unter: <https://www.kinderschutzbund-se.de/wp-content/uploads/2017/10/Broschuere-Gut-geschuetzt-vor-sexueller-Gewalt-an-Maedchen-und-Jungen.pdf>

3.7 Kinderschutz sichern: „Kein Täter werden“

„Damit aus Fantasien keine Taten werden“ weisen wir auf das Präventionsangebot „Kein Täter werden“ hin. Das professionelle Angebot bietet bundesweit an 12 Standorten die Inanspruchnahme freiwilliger, kostenloser und anonymer therapeutischer Unterstützung für Menschen an, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. In Schleswig-Holstein besteht das Angebot seit 2009 in Kiel (www.kein-taeter-werden.sh).

Ziel ist, Verhaltensstrategien zu erlernen, die es Betroffenen ermöglicht „diesen Bereich ihres Lebens adäquat zu bewältigen und insbesondere die sexuellen Impulse gegenüber Kindern effektiv zu kontrollieren“ (<https://kein-taeter-werden.de>).

Das Beratungsangebot richtet sich auch an hilfeschende Angehörige, die mit einem Angehörigen mit pädophiler Veranlagung zusammenleben oder im Kontakt stehen. Die Kontaktaufnahme kann von Betroffenen und Angehörigen telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Kontaktadresse für Schleswig-Holstein:

Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP)

Niemannsweg 147, 24105 Kiel

Tel.: 0431 – 500 98 609

Mail: praevention@uksh.de

3.8 Aufarbeitung, Rehabilitation, Umgang mit Betroffenen

Jedem Verdachtsmoment einer Grenzüberschreitung und strafbarer Handlung ist durch die Einrichtungsleitung oder nächsthöhere vorgesetzte Person umgehend sorgfältig nachzugehen. Solange ein Verdachtsmoment nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung.

3.8.1 Der unbestätigte Verdachtsfall

Erweist sich ein Verdacht als unbegründet und bestätigt sich nicht, bzw. kann zweifelsfrei ausgeräumt werden, führt dies zur unmittelbaren Verfahreenseinstellung. In diesem Fall ist der Träger verpflichtet alle Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Rufes einer zu Unrecht verdächtigten Person zu nutzen.

Kann ein Verdachtsfall von Mitarbeitenden zweifelsfrei ausgeräumt werden, muss die Wiedereingliederung und Rehabilitation des*der Mitarbeitenden mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie eine Verdachtsklärung!

Verfahren zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit Betroffener (Kinder, Personensorgeberechtigte und Mitarbeitende der Kita):

- Transparenz: schriftliche Abgabe einer Erklärung des Trägers, mit dem Inhalt, das die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Für zu Unrecht verdächtige und beschuldigte Personen: Ermöglichung eines Arbeitsplatzwechsels, wenn möglich Einrichtungswechsel oder Versetzung; Abschlussgespräch; Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung; ggf. Klärung des Rechtes auf Schadensausgleich.
- Für das Team: Aufarbeitung durch Supervision und ggf. weitere Teamentwicklungsmaßnahmen.
- Für die Kinder/ betroffene Gruppe: Aufarbeitung durch Gespräche, ggf. Projekte, Prävention, ggf. unter Hinzuziehung spezifischer Fachpersonen oder Fachberatung.

3.8.2 Der bestätigte Verdachtsfall

In Fällen, in denen sich nach Prüfung hinreichend konkrete Verdachtsmomente im Kontext von Grenzüberschreitungen und Gewalt bestätigen, sind Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzauftrags einzuleiten und insbesondere alle betroffenen Personen wahrzunehmen und in ihren Prozessen der Aufarbeitung feinfühlig und ressourcenorientiert zu begleiten. Ein besonderes Augenmerk ist hier auf die betroffenen Kinder und ihre Angehörigen zu legen, welche durch eine sensible Begleitung die Kita wieder als sicheren Ort erleben können sollen.

4 Kontaktadressen

Inanspruchnahme INSOFA

- Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH
Burgfeldstraße 15, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 – 88888 oder 0160 – 94 93 31 76
magrit.janssen@kinderschutzbund-se.de

 - Für Norderstedter Kindertageseinrichtungen, Krippen und Horte:
Stadt Norderstedt / Beratungsstelle für Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt
Rathausallee 98, 22846 Norderstedt
Pädagogische Fachberatung: 040 – 535 95 831
Psychologische Fachberatung: 040 – 535 95 830
jutta.bartels@norderstedt.de
petra.mahlau@norderstedt.de
siehe auch INSOFA Pool für Norderstedter Kitas unter:
<https://www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinderschutz/index.php?object=tx,3224.749.1&NavID=3224.47&La=1>
-

DRK Landesverband Schleswig-Holstein

- Kinderschutzfachkraft nach § 8s SGB VIII
Anna Bracker
Tel.: 0431 - 5707 134
anna.bracker@drk-sh.de

- Verbandsinterne Vertrauenspersonen (unterliegen der Schweigepflicht, leisten telefonische Unterstützung, Hilfestellung, wenn der Verhaltenskodex zum Kindeswohl nicht eingehalten wird, keine Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII)
Tel.: 0431 – 5707 777 (Mo-Fr von 10.00-12.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr)
claudia.lorenzen@drk-sh-kindeswohl.de

DRK Kreisverband Segeberg e.V.

- Pädagogische Fachberatung
Svea Thomsen
Tel.: 0151 – 504 726 18
s.thomsen@drk-segeberg.de
-

Fachberatungsstellen

- Kinderschutz-Zentrum Ostholstein-Segeberg mit Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch:

Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH

Burgfeldstraße 15, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 – 88888 0160 – 94 93 31 76

magrit.janssen@kinderschutzbund-se.de

info@kinderschutzbund-se.de

Außenstellen:

- **Bornhöved:** Familienbüro Beratungszentrum Bornhöved
Lindenstr. 5, 24619 Bornhöved
- **Bad Bramstedt:** Familienbüro Bad Bramstedt
Bleeck 15, 24576 Bad Bramstedt
- **Kaltenkirchen:** Haus der Sozialen Beratung in Kaltenkirchen
Flottkamp 13c (Raum 1.10), 24568 Kaltenkirchen
- **Henstedt-Ulzburg:** In den Räumen des Deutschen Kinderschutz Ortsverband
Henstedt-Ulzburg, Hamburger Str. 20, 24558 Henstedt-Ulzburg

Angebot für Norderstedter Kindertageseinrichtungen:

- Beratungsstelle für Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt

Rathausallee 98, 22846 Norderstedt

Pädagogische Fachberatung Tel.: 040 – 53595831

Psychologische Fachberatung Tel: 040 – 53595830

Erziehungs- und Beratungsstellen

- **Erziehungsberatung für Familien (Bad Segeberg und Umgebung- Sozialraum Ost)**

Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH

Burgfeldstraße 15, 23795 Bad Segeberg

Ansprechpartnerin: Ulrike Böhl

Tel.: 04551 – 88888

teamassistenz@kinderschutzbund.se.de

Beratungszentren im Kreis Segeberg (Bad Segeberg, Bornhöved-Trappenkamp, Bad Bramstedt, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg)

- Familienbüro Bornhöved und Zweigstelle Trappenkamp:

Lindenstr. 5, 24619 Bornhöved

Tel.: 04323 – 80544711

info@familienbuero-bornhoeved.de

→ Zweigstelle Trappenkamp:

Am Markt 9c, 24610 Trappenkamp

Tel.: 04323 – 8042419

- Familienbüro Bad Bramstedt

Altonaer Str. 2, 24576 Bad Bramstedt

Tel.: 04192 – 2012887

info@familienbuero.badbramstedt.de

- Haus der Sozialen Beratung Kaltenkirchen

Flottkamp 13 a-c, 24568 Kaltenkirchen

Tel.: 04191 – 9090444

info@bz-kaki.de

- Haus der Sozialen Beratung in Henstedt-Ulzburg

Rathausplatz 3, 24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: 04193 – 966450

info@sozialeberatung-henstedt-ulzburg.de

- Begegnungs- und Beratungszentrum Bad Segeberg

Kirchstr. 9, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 – 955102

b.buthmann@kirchenkreis-ploe-se.de

Kreisjugendamt Segeberg

Hamburger Str.30, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551/ 951 9600 (Zentrale)

jugend@kreis-se.de

- **Jugendamt Dienststelle Bad Segeberg:** Kirchstraße 45, 23795 Bad Segeberg
Tel: 04551/ 951 9636
 - **Jugendamt Dienststelle Kaltenkirchen:** Flottkamp 13c, 24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04551/ 951 8500
Kja-kaki@kreis-se.de
 - **Jugendamt Dienststelle Henstedt-Ulzburg:** Rathausplatz 3, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04551/ 951 8200
 - **Jugendamt Dienststelle Bornhöved:** Lindenstr. 5, 24619 Bornhöved
Tel.: 04551/ 951 8500
 - **Stadtjugendamt Norderstedt:** Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
Tel.: 040 – 53 59 5401
jugendamt@norderstedt.de
- ➔ *siehe auch Übersichtskarte der Zuständigkeiten Allgemeiner Sozialer Dienst im Kreis Segeberg auf Seite 44 des Gewaltschutzkonzeptes*
-

Internetadressen

- Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH www.kinderschutzbund-se.de
- Die Kinderschutz-Zentren www.kinderschutz-zentren.org
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen www.fruehehilfen.de
- Die Deutsche Liga für das Kind www.liga-kind.de
- Die Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V. (DGgKV): www.dggkv.de
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: www.bke.de
- Deutsches Jugendinstitut: www.dji.de
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530: www.hilfe-telefon-missbrauch.online

5 Quellenangaben

BfFSFuJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Was tun, um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen? Stand: November 2022, 1. Auflage.

Boll, Astrid; Remsperger-Kehm, Regina (2024): Wissen kompakt. Nein zu verletzendem Verhalten – feinfühligem Umgang stärken. Kindergarten heute. Verlag Herder, Freiburg.

Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH: Gut geschützt vor sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Informationen für Mütter, Väter und alle, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten. Abrufbar unter: <https://www.kinderschutzbund-se.de/wp-content/uploads/2017/10/Broschuere-Gut-geschuetzt-vor-sexueller-Gewalt-an-Maedchen-und-Jungen.pdf>

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat (2022): Leitfaden zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen der DRK- Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.; Generalsekretariat (2012): DRK- Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Angeboten, Einrichtungen und Diensten des DRK. 1. Auflage 2012, Berlin.

Abrufbar unter:

https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt__2012.pdf

Kaiser, Silke; Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2022): Resilienzförderung in Krippe und Kindertagespflege. Ein Praxisbuch für Fachkräfte. 1. Auflage. Kohlhammer, Stuttgart.

Maywald, Jörg (a) (2022): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. 2. Auflage. Verlag Herder, Freiburg.

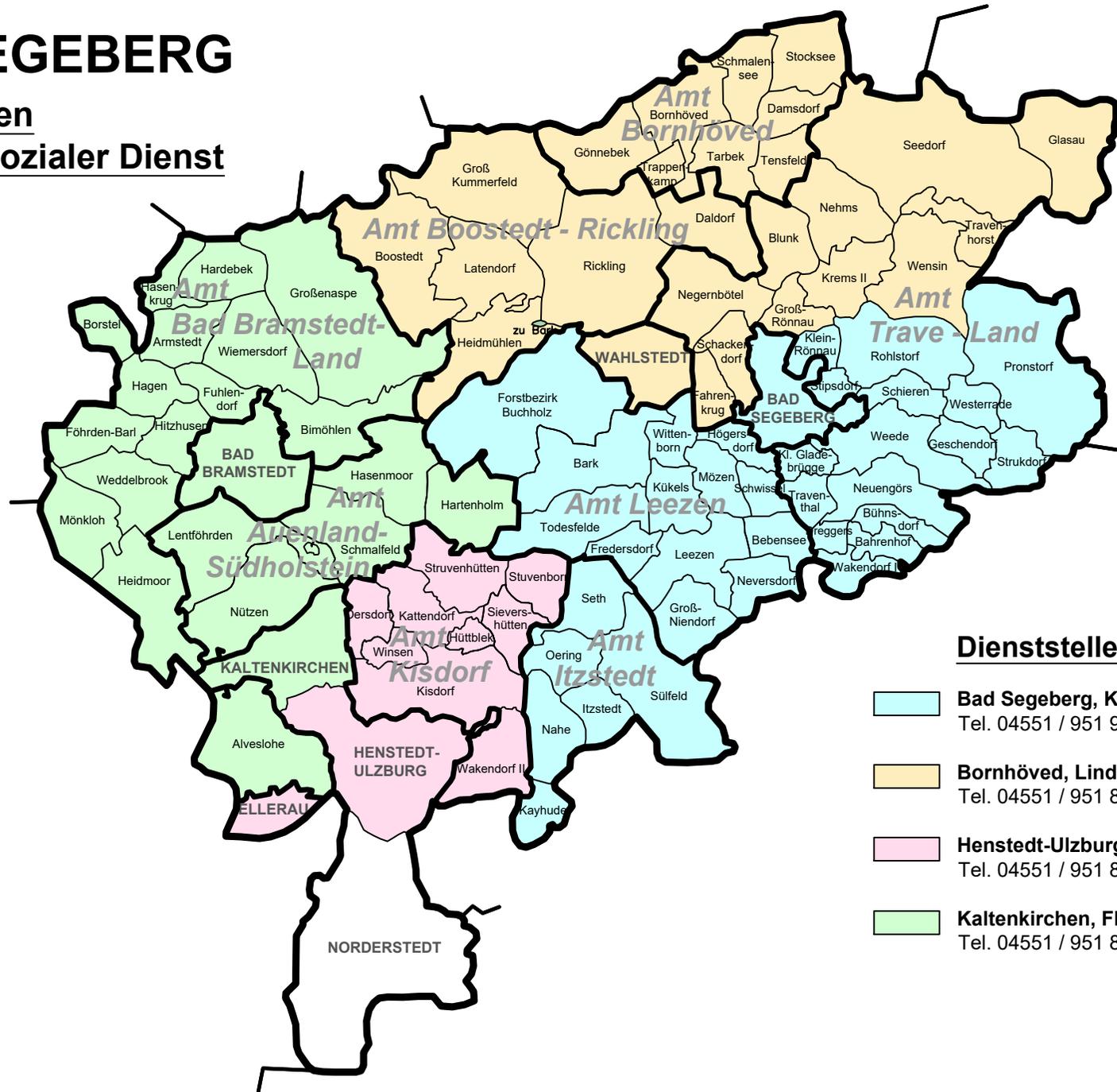
Maywald, Jörg (b) (2022): Sexualpädagogik in der Kita. 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Verlag Herder, Freiburg.

Schröer, Wolfgang (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. 1. Auflage. Beltz Juventa, Weinheim.

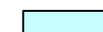
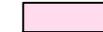
KREIS SEGEBERG

Zuständigkeiten

Allgemeiner Sozialer Dienst



Dienststellen:

-  **Bad Segeberg, Kirchstraße 45**
Tel. 04551 / 951 9636
-  **Bornhöved, Lindenstraße 5**
Tel. 04551 / 951 8500
-  **Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 3**
Tel. 04551 / 951 8200
-  **Kaltenkirchen, Flottkamp 13c**
Tel. 04551 / 951 8400

Gewaltschutzkonzept

Anhänge Teil A

Verhaltensampel

Handlungsleitfäden

- (sexuelle) Grenzverletzung oder Übergriff, (sexuelle) Gewalt in denen Mitarbeitende keine Augenzeugen sind
- Grenzverletzungen unter Kindern
- sexueller Übergriff / sexuelle Grenzverletzung unter Kindern
- Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber Erwachsenen
- Grenzverletzungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern
- Schwere Grenzverletzungen, (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Kindern
- Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen unter Mitarbeitenden
- Grenzverletzungen durch Personen des familiären/häuslichen Umfeldes gegenüber Kindern
- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Verhaltensampel

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit und sollen die Kita als Ort der Sicherheit und des Vertrauens erleben. Zur Orientierung gewaltfreien Handelns, Kommunikation und Interaktionen in Kindertageseinrichtungen wurde in der Pädagogik AG des DRK Kreis Segeberg eine Verhaltensampel als Element des Schutzkonzeptes erarbeitet.

Sie beschreibt und kategorisiert Handeln und Verhalten von Akteur*innen in unseren Kindertageseinrichtungen in die Bereiche grün, gelb und rot und kann in der Praxis als Orientierungshilfe eingesetzt werden, um angemessenes Verhalten von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen zu unterscheiden und Situationen einzuschätzen, bzw. diese mit Mitarbeiter*innen zu reflektieren.

Legende:

Der grüne Bereich beschreibt positives Verhalten (pädagogisch wertvoll) und unterstützt gesunde kindliche Entwicklung.

Der gelbe Bereich beinhaltet Grenzverletzungen im situativen Alltagshandeln und geschieht häufig unbeabsichtigt oder unbewusst. Diese Verhaltensformen sind für die kindliche Entwicklung nicht förderlich und als kritisch anzusehen. Sie sollten in einer offenen Gesprächskultur ohne persönliche Schuldzuweisungen angesprochen und reflektiert werden. Eine offene Fehlerkultur zeichnet sich dadurch aus, dass Fehler benannt werden können, ohne das Gefahr oder Angst besteht bloßgestellt oder sanktioniert zu werden.

Verhaltensweisen des gelben und roten Bereiches sind nicht automatisch Kindeswohlgefährdungen zuzuordnen.

Der rote Bereich beschreibt grenzüberschreitendes Verhalten und erfordert angemessene Intervention und gezielte Begleitung.

Die Verhaltensampel hat den Anspruch der Orientierung, nicht der Vollständigkeit.

Erwachsenen-Kinderebene: Mitarbeitende → Kind(er)

Diese Ebene umfasst Interaktionen zwischen Mitarbeitenden und Kindern. Im gelben Bereich besteht Reflexionsbedarf. Der rote Bereich erfordert in jedem Fall Begleitung durch die Einrichtungsleitung und weiteren Maßnahmen mit dem Ziel von Gewaltfreiheit und Schutz der Kinder.

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzung und Respekt • Vorurteilsbewusstheit • Wahrnehmung und Beantwortung kindlicherer Bedürfnisse (Kenntnisse über seelische und körperliche Bedürfnisse) • Gefühlen der Kinder Raum geben • Gleichwürdigkeit und Fairness • Anerkennung von Individualität und Diversität • Anerkennung kindlicher Rechte • Feinfühligkeit und Responsivität • Übernahme von Verantwortung für die Beziehungsgestaltung zu Kindern • Angemessene Beteiligung von Kindern (Partizipation, offene Beschwerdekultur) • Förderung kindlicher Selbstbestimmung • Bewusstheit der Vorbildfunktion • Verlässlichkeit als Bindungsperson • Wahrung angemessener Nähe und Distanz • Achtung kindlicher Intim- und Privatsphäre • Förderung der Erziehungspartnerschaft zu Personensorgeberechtigten • Reflexion eigenen Fehlverhaltens und ggf. Entschuldigung beim Kind • regelkonformes Verhalten • gewaltfreies Handeln • Inanspruchnahme fachlicher Begleitung bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder nicht ausreden lassen • Kindern nicht zuhören • Kinder überfordern • unsicheres pädagogisches Handeln • autoritäres pädagogisches Handeln • Kommandos erteilen • durch den Gruppenraum Schreien (Aufforderungen/Informationen) • willkürliches Handeln (z.B. Regeln willkürlich ändern) • Verabredungen nicht einhalten • wütendes oder impulsives Verhalten gegenüber Kindern • Kinder bewusst anlügen • Verwendung von Kosenamen für Kinder (z.B. Süße/r, Mäuschen) • private Handynutzung während der Dienstzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwertungen, Diskriminierung und jede Entwürdigung, Ignorieren • Auslachen (Kinder nicht ernst nehmen) • ironische Bemerkungen • verbale Drohungen, Anschreien • körperliche Gewalt (am Arm zerren, Schütteln, Kneifen, Schlagen ...) • Ausgrenzung, Isolierung, Bestrafung (auf den Flur setzen, Fesseln, Einsperren...) • Zwang ausüben (zum Essen zwingen, Aufessen müssen, keinen Nachtschisch geben, auf Toilette gehen müssen, sich entschuldigen müssen...) • Missachtung kindlicher Signale (z.B. Körpersprache: abwehrende Bewegungen, innerer Rückzug...) • Erteilung von Kollektivstrafen • Bevorzugung von Lieblingskindern, • Bloßstellungen, Vorführen, Ablehnung • Schuldzuweisungen, Zurechtweisungen • Nötigung zum Körperkontakt (ungefragtes auf den Schoß nehmen oder küssen) • Verletzung der Aufsichtspflicht • Kind aus persönlichen Motiven im Intimbereich berühren (sexueller Übergriff) • herabsetzende Sprache über Kinder/Personensorgeberechtigte/Angehörige/Mitarbeitende

Erwachsenen-Kinderebene: Personensorgeberechtigte/Angehörige → Kind(er)

Wir verweisen bei Wahrnehmungen von grenzüberschreitenden Verhalten von Personensorgeberechtigten sowie Angehörigen gegenüber Kindern auf den gesetzlichen Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) und verweisen auf Punkt 3.5 des Gewaltschutzkonzeptes.

Erwachsenenebene: Mitarbeitende ↔ Mitarbeitende (unabhängig der Hierarchieebene)

Die Ebene der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen bildet die Grundlage pädagogischer Arbeit. Wir bewerten eine Teamkultur der Achtsamkeit als basales Element zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none">• Toleranz und respektvoller Umgang• Lösungs- und Ressourcenorientierung• gegenseitige Unterstützung• Anerkennung von Diversität• Geben von konstruktivem Feedback• wohlwollend sein• Treffen/ Einhalten von Regeln/Absprachen• Bewusstheit der Vorbildfunktion• Integrität• Verlässlichkeit• Zugewandtheit• Kompromissbereitschaft• miteinander arbeiten (Partnerschaftlichkeit)• klare Kommunikation• Kennen eigener (Belastungs-) Grenzen und selbstfürsorgliches Handeln• sich wohlwollend abgrenzen können• Klärung von Konflikten am Dienort (Achtung der Privatsphäre), ggf. mit Leitung oder fachlicher Begleitung	<ul style="list-style-type: none">• gegeneinander Arbeiten• nachtragendes Verhalten• die andere Person nicht ausreden lassen• aufgestellte (Kita-) Regeln nicht einhalten• Regeln ohne Absprache ändern• mangelndes Feingefühl• stressbedingte Überreaktionen (laut werden, Übersprungshandlungen, ungerecht sein)• unterschwellige Aggression• unprofessionelles Einmischen in Situationen (z.B. bei Elternkontakten)• starke Belastung durch persönliche Lebensereignisse/Situationen (zeitweise Überlagerung pädagogischen Handelns)• Schuldzuweisungen• Informationsaustausch über ein Kind in Anwesenheit des Kindes/anderer Kinder	<ul style="list-style-type: none">• Ignorieren• Anschreien• abwertende Äußerungen und Beleidigungen• verbale Drohungen• körperliche Übergriffe• Ausgrenzung• Mobbing• Zurechtweisungen (vor anderen Menschen)• üble Nachrede (Rufschädigung)

Erwachsenenebene: Mitarbeitende → Personensorgeberechtigte

Die Ebene zwischen Mitarbeitenden und Personensorgeberechtigten sowie weiteren Angehörigen hat Einfluss auf Kinder. Die professionelle Beziehungsgestaltung und Förderung positiver Kultur gehört zum Aufgabenbereich pädagogischer Fachkräfte. Grenzüberschreitendes Verhalten durch Mitarbeitende gegenüber Personensorgeberechtigten muss angemessen durch die Einrichtungsleitung begleitet werden.

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none">• Aufbau und Pflege vertrauensvoller Erziehungspartnerschaft• Anerkennung Personensorgeberechtigter als Expert*innen ihres/r Kindes/Kinder• regelmäßiger Austausch (Tür- und Angelgespräche), Transparenz pädagogischer Arbeit• anlassbezogene Gespräche und Entwicklungsgespräche• Gespräche zur Entwicklung und situativer kindlicher Anlässe werden auf der Erwachsenenenebene ohne Anwesenheit des Kindes geführt (Schutz des Kindes)• offene, zugewandte Haltung für Anliegen Personensorgeberechtigter (offene Beschwerdekultur)• Anerkennung Personensorgeberechtigter in Individualität und Kultur• Anerkennung elterlicher Rechte• Vorurteilsbewusstheit• angemessene Beteiligung/Partizipation• Ressourcenorientierung• gewaltfreies Handeln	<ul style="list-style-type: none">• Aufbau von Fronten bei Konflikten/Meinungsunterschieden• nachtragendes Verhalten• Personensorgeberechtigte nicht ausreden lassen• stressbedingte Überreaktionen (laut werden, Affekthandlungen, ungerecht sein)• unterschwellige Aggression• Benachteiligung• Bevormundung• Schuldzuweisungen	<ul style="list-style-type: none">• Ignorieren (aus dem Kontakt gehen)• Anschreien• abwertende Äußerungen und Beleidigungen• verbale Drohungen• körperlicher Übergriff• Ausgrenzung• Zurechtweisungen• üble Nachrede (Rufschädigung)

Kinderebene: Kind(er) ↔ Kind(er)

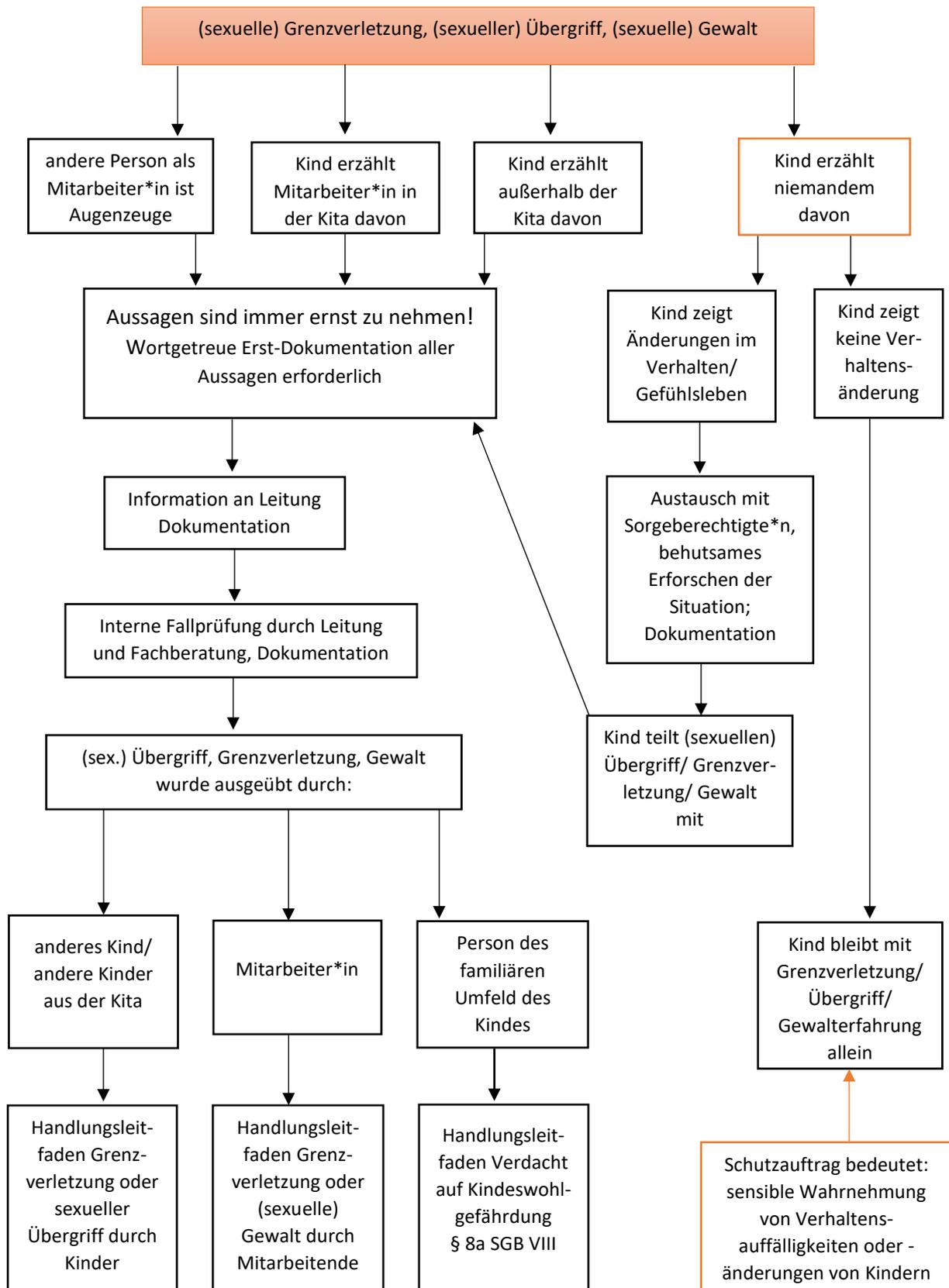
Kinder sind keine Täter*innen. Grenzverletzende und grenzüberschreitende Handlungen unter Kindern berühren, bzw. überschreiten Persönlichkeitsrechte anderer Kinder. Zum Schutz von Kindern und deren gesunde Entwicklung ist die vorurteilsfreie Wahrnehmung, situative Einschätzung und orientierende Begleitung durch Fachkräfte erforderlich (siehe hierzu Punkt 3.3 des Gewaltschutzkonzeptes). Im gelben Bereich besteht erhöhter Beobachtungsbedarf, ggf. situative Begleitung durch Fachkräfte). Anlässe im roten Bereich erfordern in jedem Fall Begleitung durch Fachkräfte, bzw. weitere Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzauftrags.

Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • gegenseitige Unterstützung, Hilfsbereitschaft • wertschätzendes Miteinander • sozial/emotionales Lernen (eigene Erkenntnisse machen dürfen), Wahrung von Grenzen anderer Kinder • verzeihen lernen • Abgrenzung lernen („Nein“ sagen und „Nein“ akzeptieren) • Konflikte mit Worten lösen lernen • körperliches Kräfteressen (mit Regeln) • im Kontakt miteinander sein, wenn von betreffenden Kindern erwünscht • sich zurückziehen dürfen, auch alleine spielen dürfen • Gefühle sind erlaubt (solange sie kein anderes Kind verletzen, z.B. Wut) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schimpfwörter • körperliche Auseinandersetzung bei Konflikten • gezieltes Ärgern versus Ausprobieren von Aktion-Reaktion (z.B. Bauecke: Zerstören eines Bauwerkes) • Gegenstände von anderen Kindern wegnehmen und verstecken • Übersprungshandlungen • oppositionelles Verhalten, welches das Gemeinschaftsgefühl oder das einzelner Kinder beeinträchtigt (z.B. Schreien, impulsives und übergriffiges Handeln- auch roter Bereich bei physischen Grenzüberschreitungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • gezielte Ausgrenzung • Beschimpfungen und Beleidigungen • körperliche Gewalt (Kratzen, Schlagen, Beißen, übergriffiges Verhalten) • sexuelle Übergriffe • bedrohen, bedrängen, einschüchtern, ängstigen • Verbündung gegen ein Kind (Mobbing) • bewusste Missachtung von Abgrenzung (Stopp, Nein, auch nonverbale Signale) bei grenzüberschreitendem Verhalten

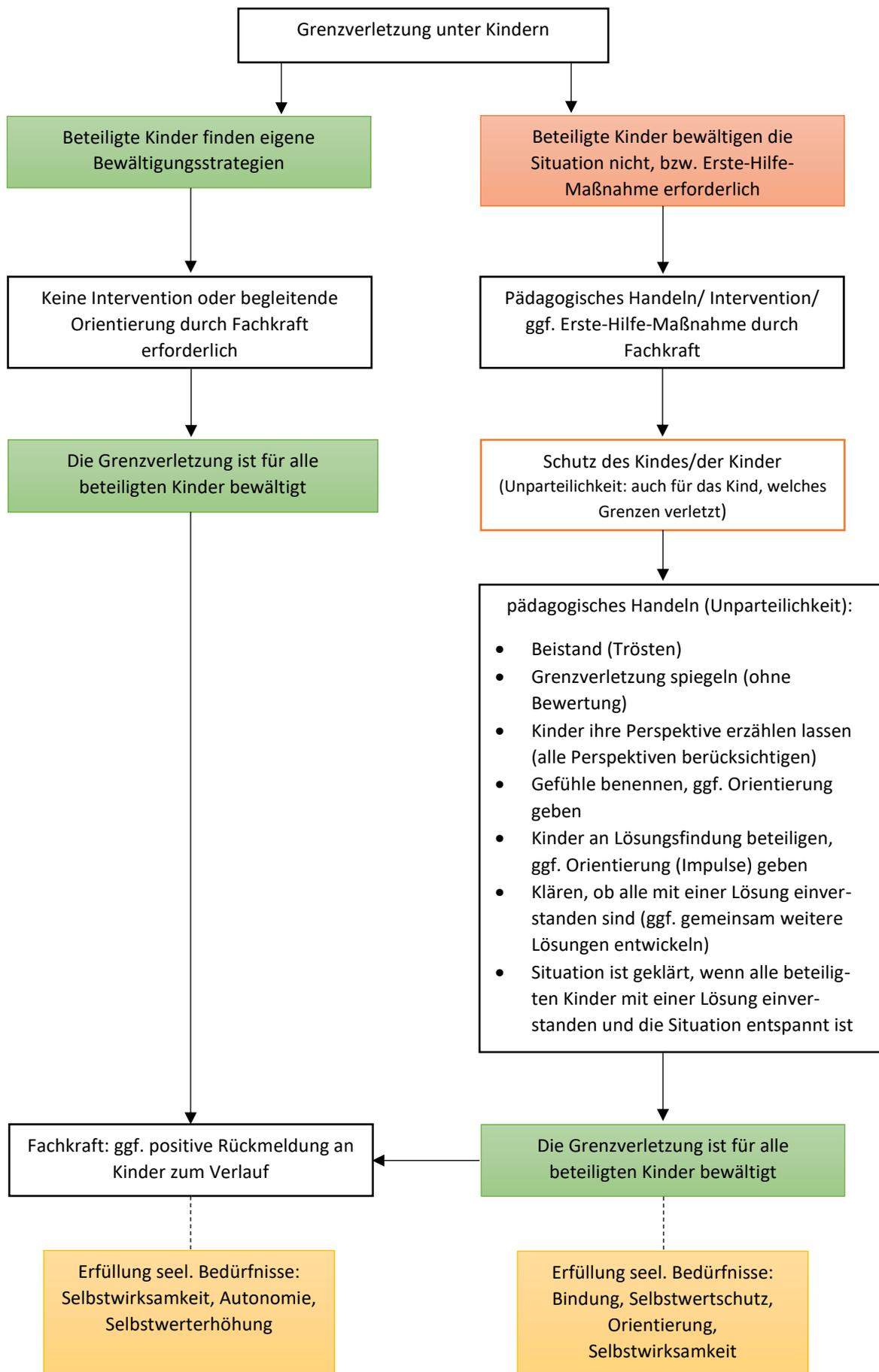
Kinder-Erwachsenenebene: Kinder → Erwachsene

Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern gegenüber Mitarbeitenden/Erwachsenen (z.B. Beißen, Schlagen, Treten, Spucken) erfordert angemessene orientierungsgebende situative Begleitung durch Erwachsene (Hinweis auf den Handlungsleitfaden Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber Erwachsenen und weitere Erläuterungen in Punkt 3.3.3 des Gewaltschutzkonzeptes).

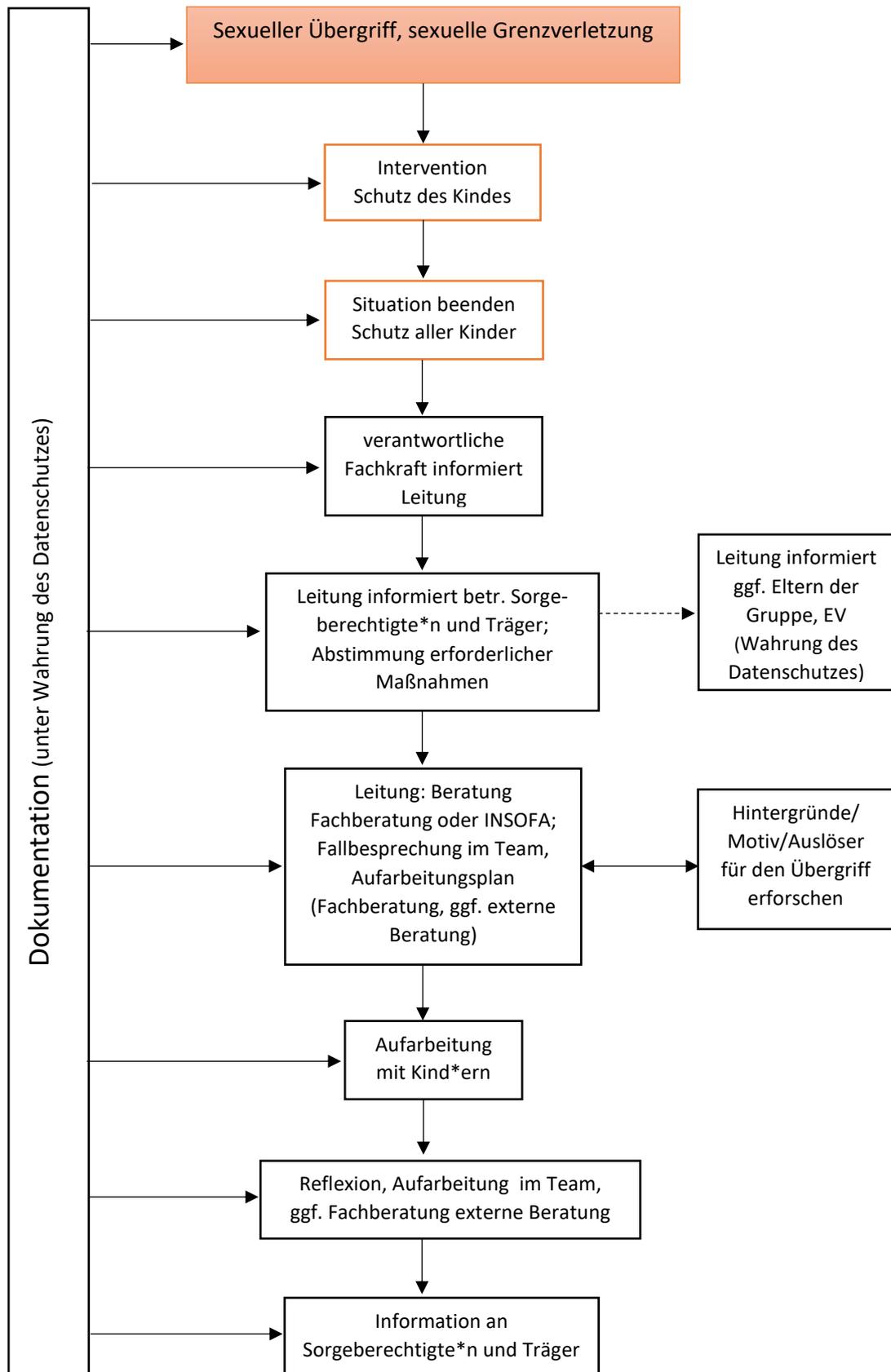
Handlungsleitfaden (sexuelle) Grenzverletzung oder Übergriff, (sexuelle) Gewalt in denen Mitarbeitende keine Augenzeugen sind



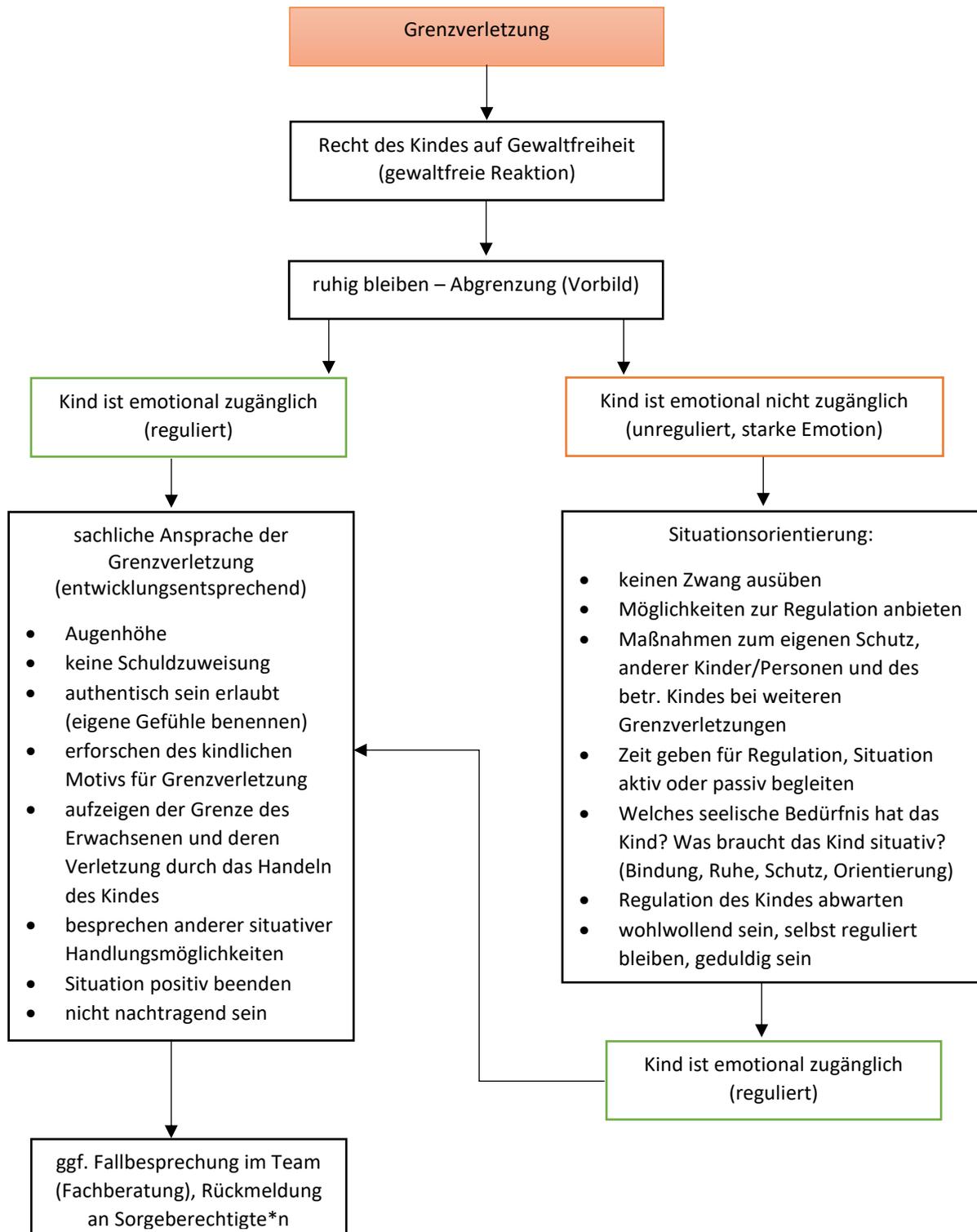
Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Kindern (situatives Handeln/Intervention)



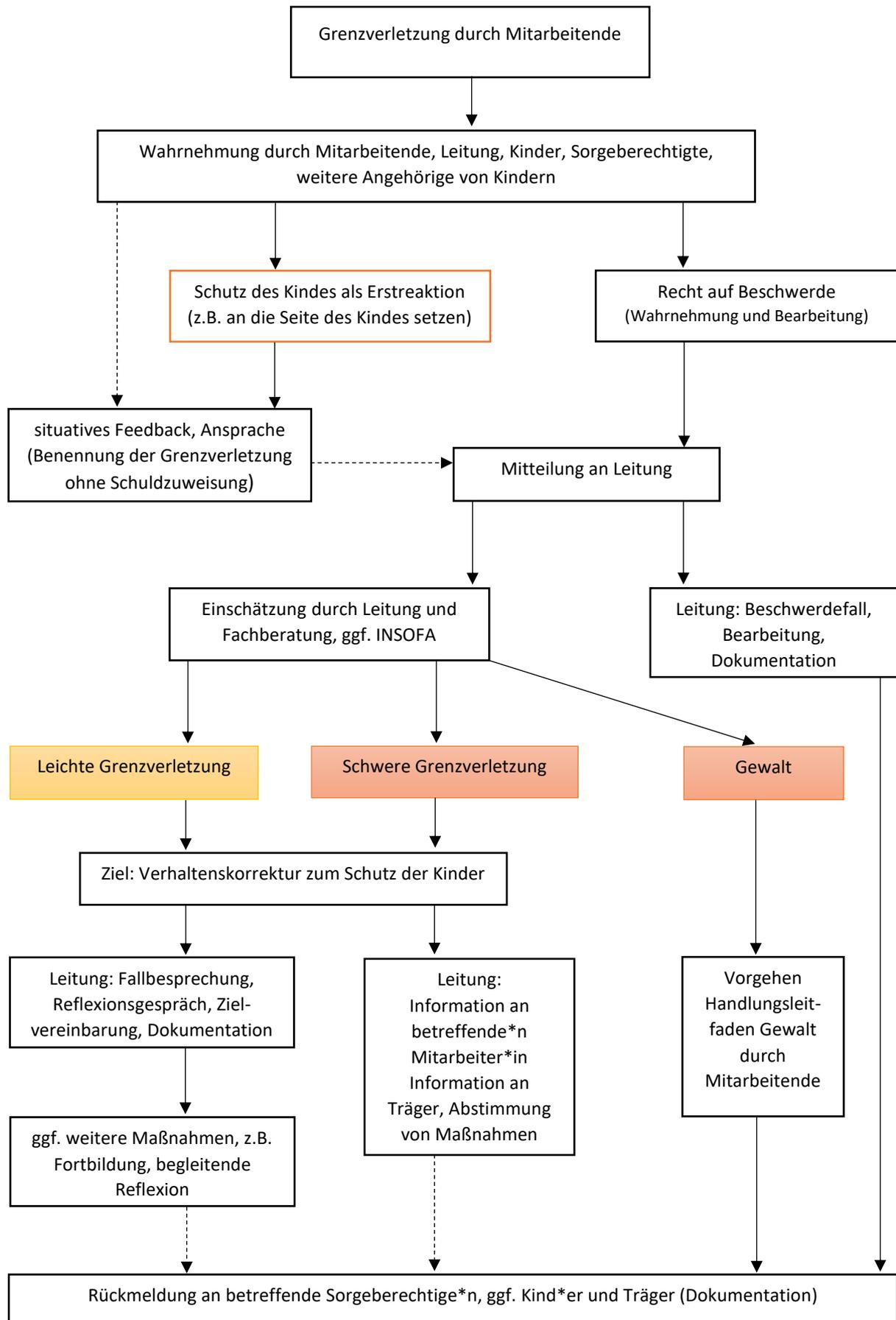
Handlungsleitfaden sexueller Übergriff / sexuelle Grenzverletzung unter Kindern



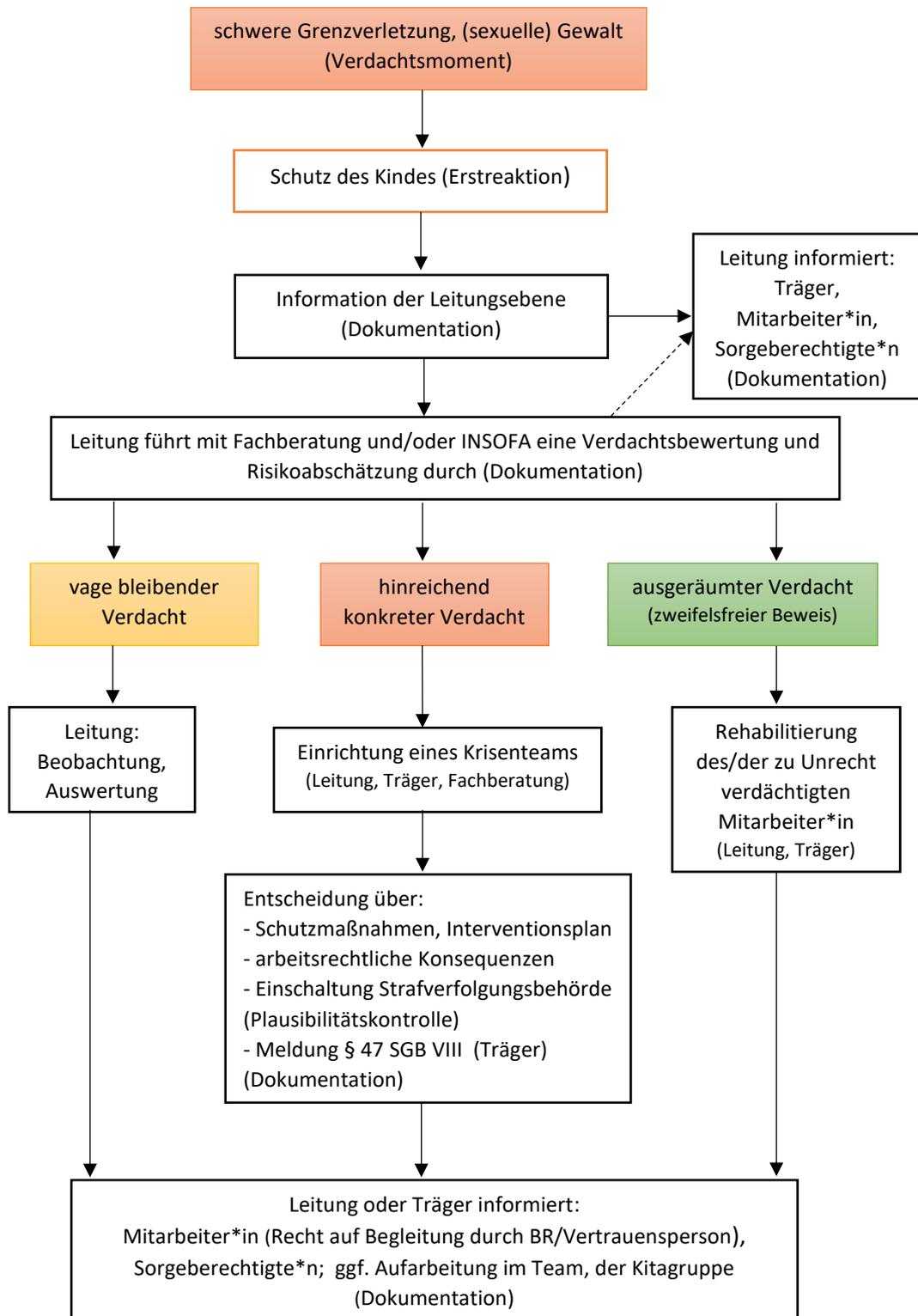
Handlungsleitfaden Grenzverletzung durch Kinder gegenüber Erwachsenen



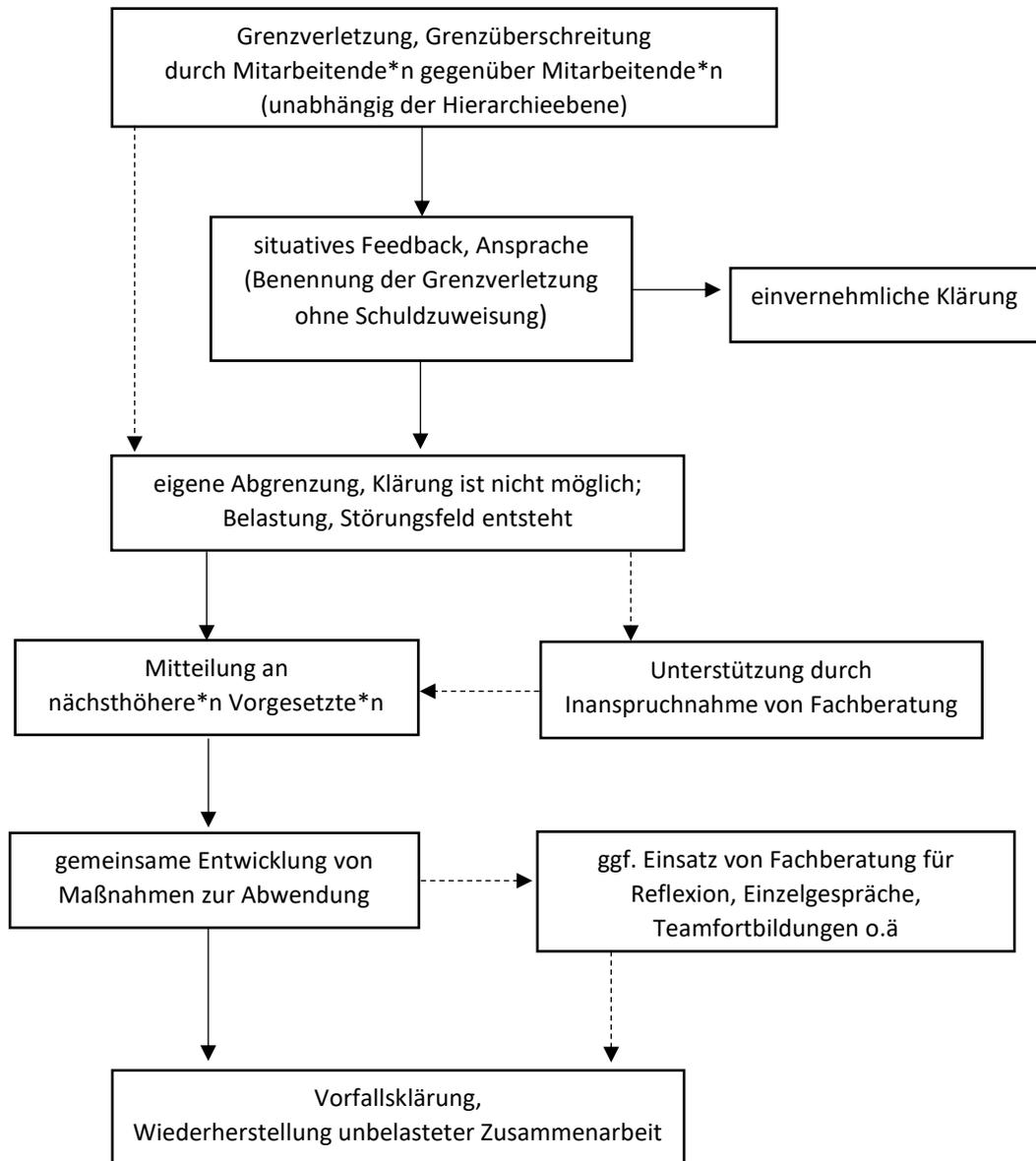
Handlungsleitfaden Grenzverletzung durch Mitarbeitende gegenüber Kindern



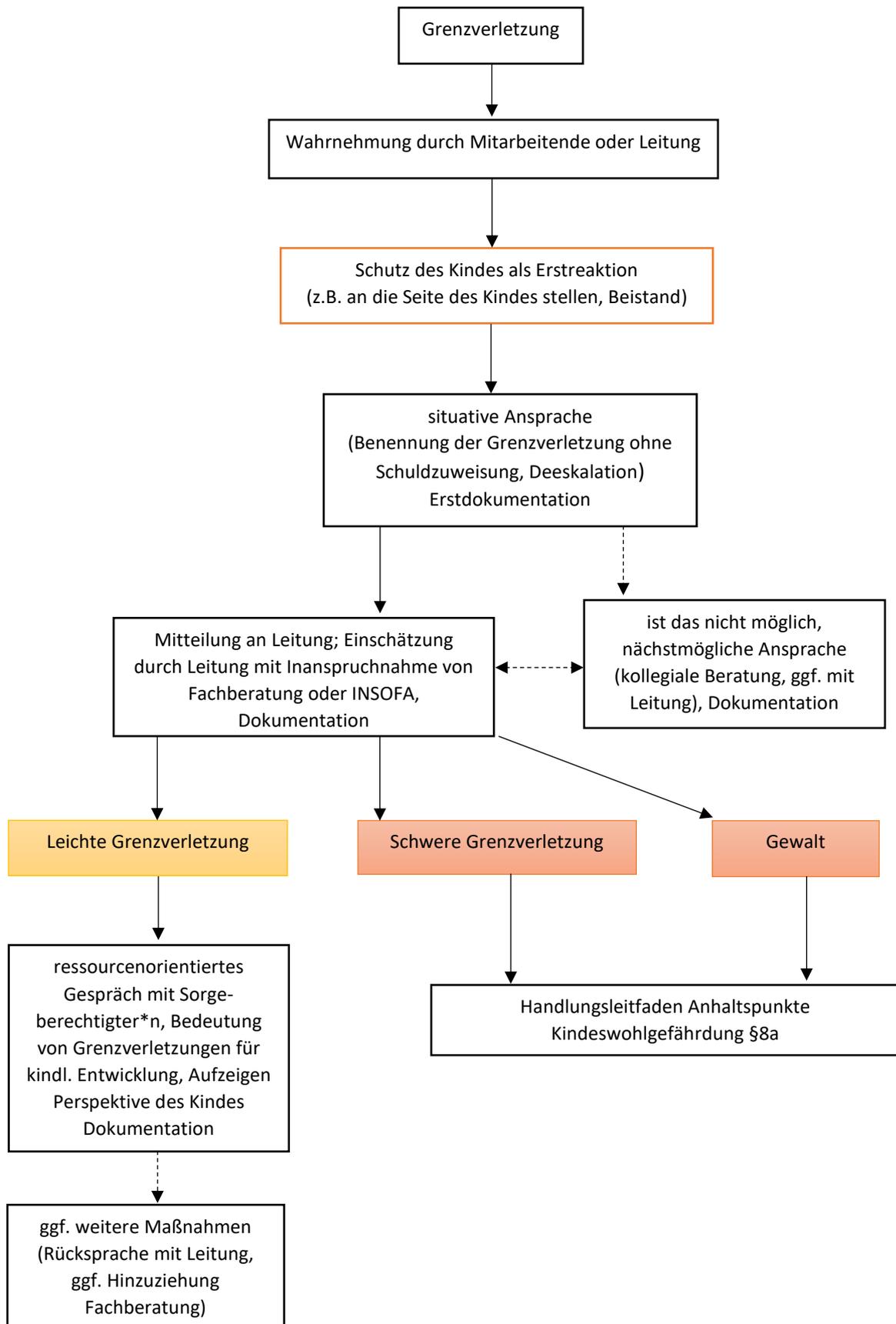
Handlungsleitfaden schwere Grenzverletzungen, (sexuelle) Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Kindern



Handlungsleitfaden Grenzverletzung, Grenzüberschreitung unter Mitarbeitenden unabhängig der Hierarchieebene



Handlungsleitfaden Grenzverletzungen durch Personen des familiären/häuslichen Umfeldes gegenüber Kindern



Handlungsleitfaden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

